

Junge Sexualstraftäter – Verfahren, Weisungen und Wiederverurteilungen

Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Klientel des Verein LIMES

Projektleitung:
Walter Hammerschick

Projektmitarbeit:
Katrín Kremmel

Auftraggeber
Bundesministerium für Justiz

Wien, Oktober 2013

Inhalt

1.	Einleitung	3
1.1.	Zur Untersuchung.....	3
2.	Quantitativer Untersuchungsteil	5
2.1.	Die Beschreibung der jungen Sexualstraftäter nach Sozialmerkmalen.....	6
2.2.	Die Beschreibung der jungen Sexualstraftäter nach Legaldaten und aktenkundigen Hinweisen auf Problemlagen.....	9
2.3.	Die Straftaten.....	11
2.4.	Zu den Verfahren und den Entscheidungsgrundlagen.....	19
2.5.	Urteile und Weisungen.....	23
2.6.	Bewährung nach der Verurteilung.....	30
2.7.	Schlussfolgerungen zum quantitativen Untersuchungsteil.....	36
3.	Qualitativer Untersuchungsteil	40
3.1.	Entscheidungsgrundlagen.....	41
3.2.	Zur Weisungspraxis.....	43
3.3.	LIMES aus der Sicht der Richter.....	49
3.4.	Schlussfolgerungen zum qualitativen Untersuchungsteil.....	51

1. Einleitung

Seit 1998 betreut und behandelt der Verein LIMES jugendliche und junge erwachsene Straftäter, die aufgrund von Sexualstraftaten von Gerichten des Oberlandesgerichtssprengels (OLG) Wien, nach bedingten (Freiheits-)Strafen, bedingten Entlassungen oder nach diversionellen Verfahrenserledigungen zugewiesen wurden. Die einschlägige Literatur verweist darauf, dass bei Sexualstraftätern, abhängig von Tätermerkmalen, Therapiemethoden und Behandlungssettings eine Senkung des Rückfallsrisikos erreicht werden kann.¹ Die Arbeit von LIMES basiert auf der Überzeugung, „dass eine Behandlung, die auf persönliche Verantwortungsübernahme, Einsicht, Entschuldigung und Wiedergutmachung abzielt, ein wichtiger Beitrag zu Prävention und Opferschutz ist, aber auch die Rehabilitation des Täters ermöglicht.“² In diesem Sinn hat LIMES ein spezifisches ambulantes Behandlungskonzept für jugendliche und junge erwachsene Sexualstraftäter entwickelt. Bislang gibt es in Österreich keine vergleichbaren, spezifischen Behandlungskonzepte und Angebote für diese Zielgruppe und damit ist diese - durch das Bundesministerium für Justiz finanzierte - Behandlung junger Sexualstraftäter auf den Sprengel des OLG Wien beschränkt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie sich die Weisungspraxis bei dieser Klientel in den österreichischen Bundesländern bzw. den Oberlandesgerichtssprengeln im Vergleich darstellt, welche (Zu-)Weisungsmöglichkeiten Richter nutzen, wenn keine entsprechenden, spezifischen Angebote zur Verfügung stehen und welche Qualitäten das Programm von LIMES bietet. Die Weisungspraxis kann nicht losgelöst von Charakteristika der jungen Sexualstraftäter und Aspekten der Strafverfahren zu diesen Fällen betrachtet werden und von Interesse sind auch die Wiederverurteilungsraten. Bislang gibt es keine Untersuchungen dazu. Die vorliegende Studie ist ein erster Schritt, mit dem Informationen über diese Klientel, deren Straftaten, die Strafverfahren gegen sie, die Weisungspraxis und Wiederverurteilungsraten gesammelt und aufbereitet werden.

1.1. Zur Untersuchung

Diese Studie versteht sich nicht als Evaluation des Angebotes und der Leistungen des Verein LIMES. Sie kann aber als erster Teil einer Evaluation betrachtet werden, dem im Hinblick auf eine umfassende Evaluation noch weiterer Untersuchungsschritte folgen müssten. Die Untersuchung ist auf eine Beschreibung und Analyse der jugendlichen und

¹ Z.B. Rudel, A., Wähne, A., Ambulante Therapie von Sexualstraftätern im Zwangskontext. In: Journal für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie, 2009, 10 (4), S 34-41. (www.kup.at/kup/pdf/8305.pdf)

² www.vereinlimes.at/beispiel-seite/

jungen erwachsenen Sexualstraftäter (in weiter Folge wird zusammenfassend von jungen Sexualstraftätern gesprochen), der Strafverfahren gegen sie, der damit im Zusammenhang stehenden Weisungspraxis und der Wiederverurteilungsraten ausgerichtet. Daran anschließend wird eine „Verortung“ der Klientel und des Angebotes des Verein LIMES in diesem Bereich vorgenommen. Damit werden auch Grundlagen für Bewertungen und Schlussfolgerungen zu Erfordernissen des Umgangs mit dieser Klientel geschaffen.

1.1.1. Quantitativer Untersuchungsteil

Der quantitative Untersuchungsteil stützt sich zunächst auf die Auswertung einer repräsentativen Stichprobe aller Strafgerichtsakten zu zwischen 2002 und 2006 österreichweit verurteilten, jungen Sexualstraftätern³, sowie zu den zwischen 1998 und 2006 LIMES zugewiesenen Klienten. Die Beschränkung auf Fälle bis zum Jahr 2006 liegt darin begründet, dass für die Rückfallsuntersuchung ein Beobachtungszeitraum von 5 Jahren geboten war.

Eine beträchtliche Schwierigkeit lag für die quantifizierenden Analysen in der geringen Zahl von Klienten, die bisher das Programm von LIMES nach gerichtlicher Weisung durchlaufen haben. Von 1998 bis Oktober 2011 waren 70 Personen im Programm, von denen jedoch nur etwas mehr als die Hälfte von der Justiz zugewiesen wurden. Der andere Teil waren Zuweisungen der Jugendwohlfahrt (vor allem bei Unmündigen) oder „private“ Zuweisungen (In der Regel Eigeninitiativen von Familien). Aufgrund der Beobachtungsphase der Rückfallsuntersuchung und nachdem einzelne Verfahrensakten nicht verfügbar waren, konnten schließlich nur 24 LIMES-Klienten in die Untersuchung einbezogen werden. Diese geringe Zahl beschränkt die Aussagekraft mancher Schlussfolgerungen der Untersuchung. In diesem Sinn sind die hier in Bezug auf die LIMES-Klientel präsentierten Ergebnisse mehr als Hinweise denn als statistisch abgesicherte Belege zu betrachten.

In die Analysen einbezogen wurden in den Verfahrensakten enthaltene Personen- und Sozialdaten, Legaldaten, deliktsspezifische Informationen und Urteilsdaten. Von Interesse war dabei nicht zuletzt auch, welche Informationen den Gerichten zur Verfügung standen bzw. von diesen eingeholt wurden. Ergänzend wurden mit Unterstützung des Bundesministeriums für Justiz die Strafregisterauszüge zu allen durch die Aktenauswer-

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Auch die Tatsache, dass es sich bei den jungen Sexualstraftätern vor allem um junge Männer handelt, legt es nahe in diesem Bericht außer in Zitaten die männliche Sprachform zu verwenden. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

tungen erfassten jungen Sexualstraftäter angefordert, ausgewertet und in den Gesamtdatensatz integriert. Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die einschlägigen Rückfallsraten bei jungen Sexualstraftätern allgemein sehr niedrig sind. Diesbezügliche Vergleiche zwischen der allgemeinen Population und der LIMES-Klientel können daher keine statistisch validen Ergebnisse liefern. In diesem Sinn wird sich die Untersuchung nicht auf den einschlägigen Rückfall beschränken, sondern Rückfälle allgemein einbeziehen. Die geringe Grundgesamtheit an LIMES-Fällen erlaubt allerdings auch hier nur eine vorsichtige Interpretation.

1.1.2. Qualitativer Untersuchungsteil

Im Rahmen von Expertengesprächen wurden die Ergebnisse aus dem quantitativen Untersuchungsteil vertieft. Im Zentrum der Gespräche standen die Informationsgrundlagen für die Entscheidungen und die Weisungen, die Weisungspraxis der Gerichte allgemein und die Weisungspraxis bezüglich Therapien im Besonderen. Dabei wurden bei den Gesprächen im OLG-Sprengel Wien besonders die Zuweisungspraxis zu und die Zusammenarbeit mit LIMES besprochen.

2. Quantitativer Untersuchungsteil

Laut VJ (Verfahrensautomation Justiz) wurden in den Jahren 2002 bis 2006 insgesamt 372 Verfahren gegen junge Sexualstraftäter mit Urteil beendet. Mit Unterstützung des BMJ wurden bei den Gerichten insgesamt 290 Akten angefordert. 270 davon waren nach einem Zufallsprinzip aus dem VJ-Register ausgewählt worden und 20 bezogen sich auf nicht durch die Stichprobe erfasste LIMES-Klienten. Von den Gerichten wurden schließlich insgesamt 260 Akten übermittelt, die in die Auswertungen einbezogen werden konnten. Die Stichprobe zur Gesamtpopulation der jungen Sexualstraftäter umfasst 244 Fälle bzw. Personen, von denen 8 LIMES-Klienten waren. Die nicht vorgelegten Akten verteilen sich annähernd den Anteilen an der Gesamtpopulation der Verurteilten entsprechend auf alle OLG-Sprengel. Zusätzlich zu diesen durch die Stichprobe erfassten LIMES-Klienten wurden weitere 16 LIMES-Klienten in die quantitativen Auswertungen einbezogen, sodass insgesamt 24 LIMES-Klienten erfasst wurden. Erst im Rahmen der Aktenauswertungen stellte sich heraus, dass sechs der 24 LIMES-Klienten letztlich nicht verurteilt worden waren, sondern die Verfahren gemäß § 7 JGG (Jugendgerichtsgesetz) unter Bestimmung einer Probezeit und der Erteilung einer Weisung eingestellt wurden. An gebotener Stelle wird diese Ungenauigkeit zu berücksichtigen sein.

Die Stichprobe zur Gesamtpopulation repräsentiert rund zwei Drittel aller mit Urteil abgeschlossenen Verfahren gegen junge Sexualstraftäter. Mit Verweis auf die zufällige Auswahl kann daher von einer weitgehend repräsentativen Stichprobe ausgegangen werden.

Festzuhalten ist, dass sich die Häufigkeit von Verurteilungen junger Sexualstraftäter auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten, gemessen an den Einwohnerzahlen, in den OLG-Sprengeln annähernd gleich verteilt.

2.1. Die Beschreibung der jungen Sexualstraftäter nach Sozialmerkmalen

Mehr noch als bei anderen Deliktsformen sind es vor allem junge Männer, die wegen Sexualdelikten verurteilt werden. Nur 2,5 Prozent der Verurteilten waren junge Frauen. Das Spektrum der Delikte umfasst bei den jungen Frauen Vergewaltigung, Missbrauch und Zuhälterei, wobei anzumerken ist, dass die Frauen bei Delikten mit unmittelbarer Gewaltanwendung meist Beitragstäter waren. Die LIMES-Klienten waren durchwegs männlich.

Verurteilungen von zum Zeitpunkt der Straftat Jugendlicher überwiegen mit 58 Prozent gegenüber denen junger Erwachsener. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Jugendlichen-Gruppe einen Altersjahrgang mehr umfasst.⁴ Nur in Wien wurden in den Beobachtungsjahren fast gleich viele junge Erwachsene (48 Prozent) wegen Sexualstraftaten verurteilt wie Jugendliche. Das Durchschnittsalter der Stichprobe lag bei 17 Jahren. Auffallend ist, dass die jüngste hier erfasste Altersgruppe, die 14-jährigen, und die hier erfassten Ältesten, die 20-jährigen, vergleichsweise selten aufscheinen (8,2 bzw. 9,8%), während die anderen Altersgruppen annähernd gleich oft unter den Verurteilten vertreten waren (15,2 bis 18%). Das Durchschnittsalter der LIMES-Klienten lag bei 16 Jahren. Unter ihnen waren, wie bei der Stichprobe, 14-Jährige (2 von 24 bzw. 8%), aber auch zum Zeitpunkt der Straftat junge Erwachsene allgemein (4 von 24) vergleichsweise selten vertreten. Annähernd zwei Drittel dieser Klienten waren 15 oder 16 Jahre alt. Hier kommt zum einen zum Ausdruck, dass sich das Angebot von LIMES vor allem an Jugendliche richtet, zum anderen aber vielleicht auch, dass gegenüber Jugendlichen etwas häufiger Therapieweisungen ausgesprochen werden als gegenüber jungen Erwachsenen.

Die jungen, verurteilten Sexualstraftäter waren mit rund 80 Prozent deutlich überwiegend österreichische Staatsbürger. EU-Bürger sind mit einem Anteil von 2,5 Prozent eine Ausnahme. Der Österreicher-Anteil war in den OLG-Sprengeln Wien und Innsbruck mit jeweils rund 72 Prozent etwas geringer, während im Sprengel Graz mit 94

⁴ Seit der Änderung Altersgrenzen 2001

Prozent fast nur Österreicher unter den Verurteilten waren. Jeweils rund ein Drittel der Nichtösterreicher hatte eine dem ehemaligen Jugoslawien zuzurechnende oder eine türkische Staatsbürgerschaft, was vermutlich nicht zuletzt auf deren vergleichsweise große Anteile an der Aufenthaltsbevölkerung zurückzuführen ist. Bei den LIMES-Klienten überwiegen österreichische Staatsbürger mit 87,5 Prozent noch stärker als bei der Stichprobe der jungen Sexualstraftäter.

86 Prozent der Jugendlichen und 47 Prozent der jungen Erwachsenen lebten bei ihren Eltern oder einem Elternteil. Jeweils rund fünf Prozent lebten zum Tatzeitpunkt in irgendeiner Form betreuter Wohneinrichtung – Heim, Wohngemeinschaft oder Ähnliches. Die Jugendlichen waren durchwegs, die jungen Erwachsenen zu 92 Prozent ledig. Einzelne hatten bereits Sorgepflichten für Kinder. Abgesehen von einem Jugendlichen, der in einem Heim untergebracht war, lebten die durchwegs ledigen und kinderlosen LIMES-Klienten bei ihren Eltern oder einem Elternteil. Einer davon lebte gemeinsam mit seinen Eltern in einer Familienherberge.

Soweit aus den Gerichtsakten ersichtlich bzw. ableitbar, wurden auch der Bildungshintergrund der Verurteilten und deren Arbeitssituation erhoben. Dabei wurde vor allem auf den Tatzeitpunkt abgestellt. Abgesehen davon, dass in manchen Akten keine ausreichenden Informationen diesbezüglich festgehalten waren (7% fehlende Werte zur Bildung), war auch nicht immer eindeutig feststellbar, ob die z.B. während der Hauptverhandlung festgehaltene Information auch auf den Tatzeitpunkt zutraf. Lagen keine anderen Informationen vor, wurde davon ausgegangen.

Bei der Frage zum Bildungshintergrund wurde die höchste abgeschlossene Bildung bzw. die laufende Ausbildung berücksichtigt. Den Altersgruppen entsprechend war ein beträchtlicher Anteil von rund 41 Prozent der Stichprobe noch in Ausbildung.

Betrachtet man zunächst den Bildungshintergrund in Tabelle 1 (Spalte gesamt) so zeigt sich, dass mehr als die Hälfte keine über die Pflichtschule bzw. eine Sonderschule hinausgehende Ausbildung hatte. Dieser Anteil erscheint selbst dann relativ groß, wenn man berücksichtigt, dass rund ein Fünftel davon noch in der Pflichtschule bzw. der Sonderschule waren. Berücksichtigt man diese in der Kalkulation nicht, so bleibt ein Anteil von 48 Prozent bei denen es zumindest zunächst keine Hinweise auf eine weitere Ausbildung gab. Unmittelbar vergleichbare Daten zur Gesamtbevölkerung liegen nicht vor. Die Daten der Statistik Austria weisen beim Bildungsstand der Bevölkerung die 20- bis 24-jährigen als erste Altersgruppe aus, die keine Pflichtschüler mehr umfasst. Auf diese Altersgruppe wird hier zur Orientierung verwiesen: 2010 hatten 19 Prozent von diesen (noch) keine über die Pflichtschule hinausgehende Ausbildung. Annähernd ein Drittel der Untersuchungspopulation konnte auf eine Lehre oder eine berufsbildend mittlere

Schule verweisen, der Großteil davon (80%) befand sich noch in Ausbildung. Eine höhere Schulbildung (AHS oder berufsbildende höhere Schule) war bei nur rund 8 Prozent der Untersuchungspopulation ausgewiesen, der Großteil davon war wiederum noch in Ausbildung.

Tabelle 1: Bildung und Beschäftigung - Stichprobe

Bildung	Beschäftigung						Gesamt
	AMS oder Karenz	Ohne Beschäftigt.	Präsenz- dienst	In Ausbil- dung	Qualifiziert Beschäftigt	Unqualifiz. Beschäftigt	
AHS N %		2	1	6			9 3,7
Höhere berufsbildende Schule N %				7	3		10 4,1
Lehre/ berufsb. mittl. Schule N %			4	60	12	1	77 31,6
Pflichtschule N %	4	55	2	22		32	115 47,1
Sonderschule N %		7		4		5	16 6,6
Unbekannt N %	1	7	1		1	7	17 7,0
Gesamt N %	5 2,0	71 29,1	6 3,3	99 40,6	16 6,6	45 18,4	244 100,0

Insgesamt waren, wie bereits festgehalten, 41 Prozent noch in Ausbildung. Die Zweitgrößte Gruppe hinsichtlich der Beschäftigungssituation waren mit rund 30 Prozent die Beschäftigungslosen. Regulär beschäftigt war ein Viertel, der Großteil davon (rund 18 Prozent) unqualifiziert.

Tabelle 2 zeigt, dass die etwas jüngere Limes Klientel ganz überwiegend, nämlich zu 80 Prozent, noch in Ausbildung war. Wenngleich bei Interpretationen der geringen Fallzahlen Vorsicht geboten ist, fällt doch auf, dass ein relativ großer Teil (ein Viertel) an höheren Schulen war. Der Anteil der Unbeschäftigten stellt sich bei den Limes-Klienten vergleichsweise gering dar (12,5%).

Tabelle 2: Bildung und Beschäftigung – LIMES-Klienten

Bildung	Beschäftigung			
	Ohne Beschäftig.	In Ausbildung	Unqualifiz. Beschäftigt	Gesamt
AHS N %		1	1	2 8,3
Höhere berufsbildende Schule N %		4		4 16,7
Lehre/ berufsb. mittl. Schule N %		6		6 25,0
Pflichtschule N %	2	8	1	11 45,8
Sonderschule N %	1			1 4,2
Gesamt N %	3 12,5	19 79,2	2 8,3	24 100,0

2.2. Die Beschreibung der jungen Sexualstraftäter nach Legaldaten und aktenkundigen Hinweisen auf Problemlagen

2.2.1. Stichprobe

Für gut drei Viertel der Stichprobe der jungen Sexualstraftäter war die untersuchungsgegenständliche Verurteilung die Erste. Im Vergleich der OLG-Sprengel fallen hier Wien und Innsbruck auf. In Wien hatten 87 Prozent der Stichprobe keine Vorstrafe, in Innsbruck nur 61 Prozent. Mit zunehmendem Alter steigt die Wahrscheinlichkeit einer Vorstrafe. Eine Vorstrafe hatten rund 12 Prozent, zwei oder drei Vorstrafen hatten acht Prozent und rund vier Prozent vier oder mehr. Sechs Personen bzw. zwei Prozent wiesen auch eine einschlägige Vorverurteilung auf. Erwähnenswert ist diesbezüglich, dass keiner davon zuvor ausschließlich wegen einer Sexualstraftat verurteilt worden war, sondern durchwegs auch wegen anderer Delikte.

Bei den Auswertungen der Strafregisterdaten wurde zusätzlich darauf geachtet, ob die Vorverurteilungen im Zusammenhang mit Gewalt standen. Bei annähernd der Hälfte (12% der Stichprobe) waren (auch) Gewaltdelikte registriert. Ansonsten waren es überwiegend Eigentumsdelikte bzw. Sachbeschädigungen, die zu Vorstrafen geführt hatten (35% der Vorverurteilten bzw. 9% der Stichprobe). Bei einem Drittel der Vorverurteilten war eine aufrechte Bewährungshilfe dokumentiert.

Die Gerichtsakten wurden auch hinsichtlich anderer Informationen ausgewertet, die Hinweise auf bekannte soziale, persönliche oder familiäre Problemlagen gaben. Dabei wurde vor allem darauf geachtet, ob die jungen Verurteilten bereits Klienten öffentlicher Kontroll- und Hilfssysteme waren. Neben Gerichtskontakten, die zu Verurteilungen führten, und Bewährungshilfe wurden hier auch Betreuungen durch die Jugendwohlfahrt sowie durch psychosoziale und ähnliche Einrichtungen berücksichtigt. Festzuhalten ist hier allerdings, dass die in den Gerichtsakten enthaltenen Informationen sehr unterschiedlich detailliert sind. Gerichtsakten mit sehr umfassenden, detaillierten Informationen zum sozialen und persönlichen Hintergrund der Straftäter stehen solche mit nur sehr rudimentären Informationen diesbezüglich gegenüber. Es ist daher anzunehmen, dass die hier präsentierten Daten nicht bei allen Fällen vollständig waren.

Bei annähernd 40 Prozent der untersuchten Stichprobe waren Kontakte zu öffentlichen Kontroll- und Hilfssystemen in den Akten dokumentiert, die als Hinweise auf frühere oder bestehende Problemlagen betrachtet werden können. Mitunter wurde bei manchen dieser jungen Menschen auf früher beobachtete psychische Auffälligkeiten hingewiesen. Abgesehen von den einschlägig Vorbestrafen, gab es bei zwei Personen Hinweise auf auffällige, sexuelle Verhaltensweisen. Enthalten sind bei den Klienten mit früheren Kontakten zu Kontroll- und Hilfssystemen auch rund 10 Prozent der untersuchten Stichprobe, die einmal fremd untergebracht waren. Zwischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist kein Unterschied ersichtlich. Allerdings ist anzunehmen, dass dieser „Belastungsindikator“ vor allem bei den jungen Erwachsenen die Problembelastung eher unterschätzt, weil bei diesen, mangels regelmäßiger Jugenderhebungen, meist weniger Information in den Akten enthalten ist. Auffallend ist wieder, dass sich die Untersuchungsgruppe des OLG Sprengels Wien (25% Kontakte zu Kontroll- Hilfssystemen) auch hier weniger belastet darstellt als die Gruppen in den anderen Sprengeln (43 bis 50%). Zumindest bei den Wiener Gerichten des OLG-Sprengels ist nicht anzunehmen, dass in den Akten weniger Informationen enthalten sind als in anderen Sprengeln, wird hier doch regelmäßig die Jugendgerichtshilfe mit Erhebungen beauftragt.

Darüber hinaus gab es in den Akten bei rund neun Prozent der Stichprobe Hinweise auf möglicherweise für die persönliche Entwicklung einschneidende eigene Erfahrungen, nämlich auf Gewalterfahrungen (~3%) sowie auf selbst erlebten oder beobachteten Missbrauch (~ 5%)⁵. Ebenfalls neun Prozent waren lt. Akteninformation bereits früher in irgendeiner Form von psychotherapeutischer Behandlung, zwei davon (1%) einschlägig auch in Hinblick auf sexuelle Verhaltensauffälligkeiten, drei (1%) wegen Alkohol- oder Suchtmittelmissbrauch.

⁵ Zwei davon in Haft

2.2.2. LIMES-Klienten

Von den LIMES-Klienten war nur ein zur Tatzeit Jugendlicher vorbestraft, und zwar zweimal wegen Eigentumsdelikten. Bei ihm war auch eine laufende Bewährungshilfe ausgewiesen. Von den LIMES-Klienten hatten vor der gegenständlichen Verurteilung bzw. der Straftat auch weniger Kontakte zu Hilfs- und Kontrollsystemen als von der untersuchten Stichprobe – 29 Prozent (7 Personen) gegenüber 40 Prozent. Vier von diesen LIMES-Klienten waren einmal fremd untergebracht. Frühere psychische Auffälligkeit war bei weiteren zwei dokumentiert, bei einem davon auch mit einer sexuellen Ausrichtung. Zwei der LIMES-Klienten hatten selbst Missbrauchserfahrungen gemacht. Weitere zwei waren bereits vor der Absolvierung des LIMES-Programmes in therapeutischer Behandlung gewesen, jedoch nicht aufgrund sexueller Auffälligkeiten. Die LIMES-Klientel erscheint in der Gesamtbetrachtung also etwas weniger vorbelastet als die Untersuchungspersonen der Stichprobe.

2.3. Die Straftaten

2.3.1. Stichprobe

Die Sexualstraftaten, die letztlich zur gegenständlichen Verurteilung geführt haben, umfassen bei der Untersuchungspopulation fast alle im zehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches⁶ definierten Delikte. Im Sinne der Übersichtlichkeit und in Hinblick auf die folgende detaillierte Besprechung werden die Delikte in Tabelle 3 zusammengefasst dargestellt. Die Aufstellung orientiert sich am führenden Delikt, also dem Delikt mit der höchsten Strafdrohung, an dem sich auch die Strafzumessung orientiert. Festzuhalten ist vorweg, dass gut ein Drittel der Untersuchungspopulation, abgesehen von den gegenständlichen Sexualdelikten, auch wegen anderer Delikte verurteilt wurde. Vielfach standen die weiteren Delikte in unmittelbarem Zusammenhang mit den Sexualstraftaten (z.B. Drohung, Nötigung oder auch Körperverletzung), bei rund der Hälfte dieser Verurteilungen handelte es sich aber um weitere damit nicht direkt in Verbindung stehende Delikte – Eigentumsdelikte, SMG-Delikte, Körperverletzungen, etc. Die Verurteilungen wegen weiterer Delikte sind hier insofern von Interesse, weil sie mitunter allgemeine Tendenzen der Verurteilten zu „Grenzüberschreitungen“ oder erschwerende Umstände der Tatbegehung ausdrücken.

⁶ Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Tabelle 3: Führendes Delikt - Stichprobe (N=244)

	Junge Erwachsene %	Jugendliche %	Gesamt %	Erwachsene 2011 ⁷ %
Vergewaltigung	28,2	21,3	24,2	14,0
Geschlechtliche Nötigung	7,8	20,6	15,2	3,4
Sexueller Missbrauch	42,7	40,4	41,4	29,4
Pornograph. Darstellungen Mj.	10,7	10,6	10,7	31,8
Zuhälterei und Ähnliches	3,9	0,7	2,0	3,6
Sex. Belästigung, sittl. Gefährdung	6,8	6,4	6,6	17,8
Gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0

In weiterer Folge wird auf die Unterscheidung zwischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen verzichtet, um bei Detailbetrachtungen ausreichend große Gruppen besprechen zu können. Daher ist hier vorweg kurz auf Unterschiede zwischen diesen beiden Altersgruppen einzugehen. Zu weiten Teilen stellt sich die Deliktsverteilung bei beiden Altersgruppen ähnlich dar. Bei beiden Gruppen sind es Missbrauchsdelikte, die mit Abstand am häufigsten vorkommen. Auffallend ist vor allem, dass junge Erwachsene etwas öfter wegen Vergewaltigungen, Jugendliche wesentlich öfter wegen sexueller Nötigung verurteilt wurden. Mit Prostitution im Zusammenhang stehende Delikte sind bei jungen Menschen insgesamt sehr selten, bei den Jugendlichen bezog sich von 141 Fällen gerade einer darauf.

Interessant ist an dieser Stelle auch ein Vergleich der Verteilung der einschlägigen Delikte bei jungen Sexualstraftätern und bei Erwachsenen wie in Tabelle 3 ausgewiesen. Zum Vergleich wurden hier die Verurteilungen Erwachsener aus dem Jahr 2011 herangezogen. Der größte Teil, nämlich fast ein Drittel der Verurteilungen von Erwachsenen wegen Sexualdelikten erfolgen nach § 207a StGB⁸ (rund 32% gegenüber 11%). Relativ oft, aber doch seltener als die Jüngeren, werden Erwachsene wegen Missbrauchsdelikten verurteilt (rund 29% gegenüber 41%). Erwachsene werden demgegenüber wesentlich öfter wegen sexuellen Belästigungen und sittlichen Gefährdungen verurteilt (rund 7% gegenüber 18%). Vergewaltigungen und auch sexuelle Nötigungen machen wiederum einen kleineren Teil der Verurteilungen bei den Erwachsenen aus (rund 14% gegenüber 24% bzw. 3% gegenüber 15%).

Das bei jungen Sexualstraftätern am öftesten ausgewiesene, urteilszentrale Delikt ist der sexuelle Missbrauch. Mehr als 40 Prozent der untersuchungsgegenständlichen Delikte bezogen sich auf derartige Straftaten. Festzuhalten ist, dass hier zwischen den schwer-

⁷ 21 Jahre und älter lt. Gerichtlicher Kriminalstatistik

⁸ Strafgesetzbuch

wiegenden, dem § 206 StGB zuzuordnenden Sachverhalten und denen nach § 207 StGB zu differenzieren ist. Neun Prozent der Verurteilungen erfolgten aufgrund von Straftaten die § 207 und 27 Prozent die § 206 StGB zugeordnet wurden. Unter die Missbrauchsdelikte wurden hier auch ein Fall von Blutschande (§ 211 StGB) sowie insgesamt 10 Fälle (~10%) eines Missbrauchs von wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Personen (§ 205 StGB) subsumiert. Ein beträchtlicher Anteil von rund 40 Prozent der hier zusammengefassten Straftaten (17% aller Verurteilungen) stand im Zusammenhang mit „Liebesbeziehungen“ mit Unmündigen, bei denen aus der Akteninformation auf „gewolltes“ Zusammenwirken zu schließen war. Großteils kam es dabei mehrmals bzw. über einen längeren Zeitraum wiederholt zu sexuellen Handlungen. Ganz überwiegend waren dabei die durchwegs weiblichen Opfer 13 Jahre alt, die Jüngste 11. Die Minderjährigkeit war den meisten Verurteilten allerdings in der Regel bekannt. Der Altersunterschied zwischen Täter und Opfer betrug in diesen Fällen zwischen drei und sieben bzw. im Median rund fünf Jahre. Auffallend ist, dass ein im Vergleich zur untersuchten Stichprobe sehr großer Anteil von 43 Prozent dieser Verurteilten ohne Beschäftigung war und durchwegs hatten diese keine über die Pflichtschule hinausgehende Ausbildung. Ein relativ großer Anteil von 48 Prozent hatte aktenkundig bereits früher Kontakt zu öffentlichen Hilfs- und Kontrollsystemen, mehr als ein Drittel hatte bereits eine oder mehrere Vorstrafen, allerdings keine einschlägigen. Gut ein Drittel wurde in den untersuchungsgegenständlichen Verfahren auch wegen anderer Delikte verurteilt. Mitunter waren die Beziehungen im Rahmen der Erhebungen hinsichtlich anderer Delikte bekannt geworden. Diese Deliktausprägung scheint also relativ oft mit einer gewissen, allgemeinen Tendenz zu „Normüberschreitungen“ im Zusammenhang zu stehen.

Nachdem es sich bei den zunächst besprochenen Missbrauchsdelikten zwar nicht um entschuldigende, doch aber meist um spezifische Konstellationen handelt, werden diese hier von den anderen Missbrauchsdelikten unterschieden und bei den folgenden Beschreibungen dazu ausgeklammert. Insgesamt passiert der Großteil der (anderen) Missbrauchsdelikte im sozialen Nahraum bzw. kennen sich Täter und Opfer meist relativ gut. Annähernd ein Drittel der Missbrauchsoffer standen in einem Verwandtschaftsverhältnis zum Täter. Bei rund 57 Prozent dieser Opfer handelte es sich um Bekannte und nur 12 Prozent waren (weitgehend) fremd. In 15 Prozent dieser Fälle nutzten die Täter eine psychische Beeinträchtigung oder eine starke Alkoholisierung des Opfers aus. Abgesehen von den davon betroffenen, meist mündigen Opfern, streut das Alter der Opfer zwischen drei und 13 Jahren. 19 Prozent der Opfer waren unter sechs Jahre alt, 22 Prozent zwischen sechs und neun Jahre alt, 28 Prozent zwischen 10 und 12 und 15 Prozent 13 Jahre alt.⁹ In 28 Prozent der Fälle waren die Opfer vom gleichen Geschlecht. Bei 81 Pro-

⁹ Bei den Altersangaben wird hier und in weiter Folge im Fall von mehreren Opfern das Jüngste gezählt

zent dieser Fälle war ein Opfer von den Übergriffen betroffen, bei sieben Prozent waren es zwei und bei 12 Prozent drei oder mehr Opfer. Um wiederholten Missbrauch bzw. mehrere Fakten, großteils davon gegenüber Verwandten, handelte es sich bei gut einem Drittel dieser Fälle. Nicht selten kommt es vor, dass solche Straftaten erst viel später bekannt oder zur Anzeige gebracht werden. Bei annähernd 20 Prozent dieser Fälle lagen die Straftaten zum Zeitpunkt der Anzeige bereits ein Jahr oder länger zurück. Annähernd zwei Drittel der Täter waren voll und rund ein Viertel zumindest teilweise geständig. Zu differenzieren ist hier auch nochmals zwischen Missbrauchsdelikten, die alleine und solchen, die im Zusammenwirken mit Anderen begangen wurden. Rund drei Viertel der Missbrauchsdelikte wurden alleine begangen. Bei den im Zusammenwirken mit Anderen begangenen Missbrauchsdelikten fällt auf, dass es sich zu einem großen Teil (60%) um sexuelle Übergriffe gegenüber psychisch Beeinträchtigten oder schwer Alkoholisierten handelte. Vor allem der Missbrauch gegenüber kleineren Kindern (unter 10 Jahren) ist offenbar ein Delikt, das sehr selten gemeinsam mit anderen begangen wird. Von den wegen Missbrauchs Verurteilten wurde ein vergleichsweise geringer Anteil von 22 Prozent auch wegen anderer Delikte verurteilt, rund die Hälfte davon (12%) hatte keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem untersuchungsgegenständlichen Sexualdelikt. Bei den Sozialmerkmalen stellen sich diese Verurteilten in der Gesamtbetrachtung etwas besser als die Gesamtheit der untersuchte Personen dar. Der Anteil derer, die bereits früher Kontakt zu öffentlichen Hilfs- und Kontrollsystemen hatte, liegt bei 36 Prozent (gegenüber 40%). 19 Prozent hatten bereits eine oder mehrere Vorstrafen (gegenüber rund 25%), einer davon auch eine einschlägige. Sie waren etwas öfter noch in Ausbildung (44% gegenüber 41%) und seltener unbeschäftigt (20% gegenüber 29%).

Annähernd ein Viertel der Straftaten der Personen der untersuchten Stichprobe wurden nach § 201 StGB „Vergewaltigung“ sanktioniert, wobei es bei rund einem Viertel dieser Fälle beim Versuch geblieben war. Zwei von 59 Fällen wurden aufgrund der erschwerenden Umstände der Tatbegehung vor einem Geschworenengericht verhandelt. Bei mehr als der Hälfte dieser Delikte (54%) erfolgte die Verurteilung aufgrund eines der in Absatz 2 aufgezählten erschwerenden Umstände bzw. Folgen: Schwere Körperverletzung, Schwangerschaft, Quälen oder Erniedrigen. Von Vergewaltigungen waren Fremde mit einem Anteil an den Opfern von gut einem Drittel zwar öfter betroffen als von Missbrauchsdelikten, aber auch dieses Delikt kommt offenbar sehr oft im sozialen Nahraum vor. In 12 Prozent der Fälle waren Partnerinnen bzw. in einem Fall die Ex-Partnerin das Opfer, andere Verwandte in 7 Prozent. Mit einem Anteil von 37 Prozent sind Bekannte am öftesten Opfer von Vergewaltigungen. In acht Prozent der Fälle hatten die Opfer den Täter kurz zuvor in Lokalen oder bei Festen kennengelernt. Rund ein Drittel der Opfer war älter als der Täter, 16 Prozent gleich alt und mehr als die Hälfte jünger (17% minderjährig). In 88 Prozent der Fälle war ein Opfer betroffen, in acht Prozent waren es zwei

und in drei Prozent mehrere. Zu 90 Prozent handelte es sich um Opfer des anderen Geschlechts, in der Regel um Frauen.¹⁰ Bei acht Prozent der Vergewaltigungen waren Männer von derartigen Übergriffen anderer Männer betroffen und in zwei Prozent gab es Opfer beiderlei Geschlechts. Ganz überwiegend, nämlich zu 83 Prozent wurden die Beschuldigten wegen einer Vergewaltigung verurteilt. Über einen längeren Zeitraum wiederholt hatten sich acht Prozent der Verurteilten an ihren Opfern vergangen. Weitere acht Prozent wurden wegen zwei Fakten verurteilt. 80 Prozent der Vergewaltigungen wurden alleine begangen. Bei den im Zusammenwirken mehrerer begangenen Vergewaltigungen vergingen sich in rund der Hälfte der Fälle mehrere Personen an den Opfern, in den anderen Fällen waren die Verurteilten oder andere Beitragstäter.¹¹ Rund ein Drittel zeigte sich bis zum Ende der Verhandlung nicht geständig, ein Viertel gestand teilweise und 42 Prozent voll. Auffallend ist, dass mehr als die Hälfte (52%) der wegen Vergewaltigungen Verurteilten auch wegen anderer Delikte verurteilt wurden. Mehr als die Hälfte davon (30% der wegen Vergewaltigung Verurteilten)) wegen Drohungen, Nötigungen, Körperverletzungsdelikten und Raub, die im Zusammenhang mit der Vergewaltigung standen. 22 Prozent wurden aber auch wegen anderer, weiterer Delikte verurteilt. Betrachtet man die Sozialmerkmale dieser Verurteilten, so stellen sich diese etwas schlechter als die gesamte Stichprobe dar. 46 Prozent hatten bereits früher Kontakt zu öffentlichen Hilfs- und Kontrollsystemen (gegenüber 40%). 27 Prozent hatten bereits eine oder mehrere Vorstrafen (gegenüber rund 25%), drei davon auch einschlägige (5%), und ein vergleichsweise großer Anteil von rund 37 Prozent war ohne Beschäftigung (gegenüber 29%).

Wegen einer geschlechtlichen Nötigung wurden rund 15 Prozent der jungen Sexualstraftäter verurteilt. In der Untersuchungspopulation fand sich kein Fall der aufgrund der erschwerenden Umstände des § 202 Abs. 2. StGB verurteilt wurde. Auch bei der geschlechtlichen Nötigung zeigt sich, dass es sich um ein Delikt handelt, das überwiegend gegenüber Bekannten begangen wird. Annähernd zwei Drittel der Opfer waren mit dem Täter bekannt.¹² Opfer dieser angezeigten und zu Verurteilungen führenden Delikte sind aber offenbar selten PartnerInnen oder andere Verwandte der Täter. Unter den Opfern dieser Untersuchung fanden sich nur eine Ex-Partnerin und keine anderen Verwandten der Täter. Acht Prozent der Opfer hatten den bzw. die Täter erst kurz zuvor kennengelernt. Die Opfer der geschlechtlichen Nötigungen waren seltener als bei den Vergewaltigungen älter als der Täter (16%). 14 Prozent waren gleich alt wie der Täter, 70 Prozent jünger, wobei das jüngste Opfer 12 Jahre alt war. Vergleichsweise oft, nämlich in 30 Prozent dieser Fälle, war mehr als ein Opfer von den Übergriffen betroffen – bei 14 Prozent

¹⁰ In einem Fall wurde eine Frau als Beitragstäterin verurteilt

¹¹ In einem Fall handelte es sich um eine Vergewaltigung im Strafvollzug

¹² In einem Fall handelte es sich um eine geschlechtliche Nötigung im Strafvollzug

waren es zwei, bei 16 Prozent mehrere. Ganz überwiegend waren die Opfer der durchwegs männlichen Täter Frauen (86%). Auch derartige Übergriffe gegenüber dem eigenen Geschlecht sind wesentlich seltener (14%). Ähnlich wie beim Missbrauch sind bei den geschlechtlichen Nötigungen relativ oft Mehrfach- bzw. wiederholte Tatbegehungen zu beobachten (35%). Rund ein Viertel war zur Tat nicht geständig, ein Drittel teilweise und rund 43 Prozent in vollem Umfang. Die geschlechtliche Nötigung ist offenbar ein Delikt, das von jungen Menschen vergleichsweise oft in Gemeinschaft mit anderen begangen wird (49%). Fast die Hälfte dieser jungen Verurteilten wurde auch wegen anderer Delikte verurteilt, rund ein Viertel wegen Körperverletzungen, Nötigungen oder Drohungen, die im Zusammenhang mit dem Sexualdelikt standen, rund 16 Prozent aber auch wegen anderer Delikte. Bei der „Vorbelastung“ entsprechen diese im Mittelwert etwas jüngeren Straftäter weitgehend dem Durchschnitt der untersuchten Stichprobe – rund 40 Prozent hatten bereits früher Kontakte zu öffentlichen Hilfs- und Kontrollsystemen, 25 Prozent waren vorbestraft, keiner einschlägig. Auffallend groß ist bei diesen mit 68 Prozent der Anteil der noch in Ausbildung Befindlichen.

Durchwegs im Zusammenhang mit Internetnutzungen standen die rund 11 Prozent der Sexualstraftaten, die zu Verurteilungen aufgrund von § 207a StGB „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ führten. Großteils waren Bilder über das Internet heruntergeladen worden und meist durch Tauschbörsen auch anderen Internetusern zugänglich gemacht worden. In zwei Fällen hatten die Verurteilten intime Bilder bzw. Filme frühere Freundinnen Dritten übermittelt bzw. zugänglich gemacht. Bei den Bildern aus dem Internet handelte es sich meist um Bilder sowohl von Mädchen als auch Buben. Meist wurden solche Bilder mehrfach geladen und wurde ein längerer Deliktszeitraum angenommen. Zwei Drittel dieser Beschuldigten bzw. Verurteilten waren voll, nur einzelne (15%) nicht geständig. Diese Verurteilten sind die im Vergleich zu allen anderen jungen Sexualstraftätern am wenigsten Vorbelasteten. Nur drei (11%) hatten schon früher Kontakt zu öffentlichen Hilfs- und Kontrollsystemen, nur zwei (8%) hatten (nicht einschlägige) Vorstrafen. Diese Delikte, wurden vor allem von jungen Menschen begangen, die noch in Ausbildung waren (65%). Wesentlich größer als bei allen anderen Sexualdelikten ist hier der Anteil der jungen Verurteilten, die eine höhere Schule besuchen oder besucht haben (23% gegenüber rund 8% bei der gesamten Untersuchungspopulation). In nur zwei Fällen (8%) kam es im gegenständlichen Verfahren auch zu Verurteilungen wegen anderer, davon unabhängiger Delikte.

In Tabelle 3 wurden die „sittliche Gefährdung“ gemäß § 208 StGB sowie „Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen“ gemäß § 218 StGB zusammengefasst. Beide Delikte waren unter den jungen, wegen Sexualstraftaten Verurteilten selten. Erstem Delikt waren sieben Fälle zuzuordnen, dem Zweiten neun. Gemeinsam ist den

beiden Delikten unter anderem, dass sie meist gegenüber Fremden (71%) begangen werden und in der Regel alleine. Zu einem körperlichen Kontakt war es bei sechs dieser Fälle gekommen (37%), größten Teils handelte es sich um exhibitionistische Handlungen. Ein Viertel dieser Verurteilungen bezogen sich auf jeweils mehrere entsprechende Vorfälle. Diese jungen Verurteilten stellen sich zunächst weitgehend entsprechend der gesamten Untersuchungspopulation dar. Sieben von 16 (44%) hatten schon früher Kontakt zu öffentlichen Hilfs- und Kontrollsystemen, vier (25%) hatten Vorstrafen, einer davon eine einschlägige. Auffallend ist, dass mit sieben von 16 (44%) ein relativ großer Anteil ohne Beschäftigung war. Drei (19%) wurden im Rahmen der Verfahren auch wegen anderer Delikte, ohne Zusammenhang mit der untersuchungszentralen Straftat, verurteilt.

Unter dem Sammelbegriff „Zuhälterei und Ähnliches“ wurden in Tabelle 3 Delikte zusammengefasst, die sich auf Zuhälterei (§ 216 StGB), die entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§214 StGB), Zuführung zur Prostitution (§215 StGB) und grenzüberschreitenden Prostitutionshandel (§217 StGB) bezogen. Nur fünf Fälle bezogen sich auf diese Delikte, die überwiegend von jungen Erwachsenen begangen wurden. Auffallend ist dabei, dass drei der Täter keine österreichische Staatsbürgerschaft hatten. In einem Fall war der Täter der Freund des Opfers, in den anderen Fällen bestand kein ersichtlicher enger Bezug zwischen Tätern und Opfern. Durchwegs handelte es sich auch bei den Opfern um Jugendliche und junge Erwachsene. In zwei Fällen waren mehrere Opfer betroffen. Durchwegs handelte es sich um Delikte, deren Tatzeitraum sich über mehrere Monate erstreckte. Vier der Täter waren im Verfahren voll, einer teilweise geständig. Drei hatten bereits früher Kontakt zu öffentlichen Hilfs- und Kontrollsystemen, zwei davon waren mehrfach, aber nicht einschlägig vorbestraft. Vier der Fünf waren ohne reguläre Beschäftigung. Zwei wurden im Verfahren auch wegen anderer Delikte verurteilt.

2.3.2. LIMES-Klienten

Die Delikte der LIMES-Klienten bzw. die Deliktsverteilung stellen sich im Überblick der Tabelle 4 ähnlich wie bei der Stichprobe der jungen Sexualstraftäter dar. Vergleichsweise oft finden sich bei LIMES Klienten, die wegen § 207a „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ verurteilt wurden. Andererseits waren unter den LIMES-Klienten keine Verurteilungen aufgrund von sexuellen Belästigungen, sittlicher Gefährdung, Prostitutionszuführung und Zuhälterei zu finden. Diese Delikte waren aber auch in der Stichprobe der jungen Sexualstraftäter relativ selten. Abgesehen davon stellen sich die Delikte der LIMES-Klienten auch bei Betrachtung der Fallgeschichten weitgehend als „typischer“ Auszug aus der Gesamtheit der Sexualstraftaten junger Menschen in Öster-

reich dar. Neben weniger schwerwiegenden finden sich ebenso schwere Delikte und die im Folgenden beschriebenen Tatumstände bzw. Tatdetails der Straftaten der LIMES-Klienten finden sich in ähnlicher oder vergleichbarer Form auch bei der untersuchten Stichprobe aller jungen Sexualstraftäter.

Tabelle 4: Führendes Delikt Stichprobe und LIMES-Klienten

	LIMES-Klienten N	Gesamt- population N	LIMES- Klienten %	Gesamt- population %
Vergewaltigung	5	59	20,8	24,2
Geschlechtliche Nötigung	3	37	12,5	15,2
Sexueller Missbrauch	11	101	45,8	41,4
Pornograph. Darstellungen Mj.	5	26	20,8	10,7
Zuhälterei und Ähnliches	0	5	0	2,0
Sex. Belästigung, sittl. Gefährdung	0	16	0	6,6
Gesamt	24	244	100,0	100,0

Die häufigsten Delikte sind auch bei den LIMES-Klienten Missbrauchsdelikte, bei diesen gab es aber keine Deliktausprägungen, die oben als im Zusammenhang mit „Liebebeziehungen“ stehend bezeichnet wurden. Dies erscheint nachvollziehbar, wird in diesen Fällen doch meist kein Therapiebedarf anzunehmen sein. Zu rund zwei Drittel handelte es sich um Straftaten die § 207 StGB, also dem weniger schwerwiegenden Tatbestand, subsumiert wurden. Auch bei den LIMES-Klienten zeigt sich, dass diese Delikte überwiegend im sozialen Nahraum gegenüber Bekannten und Verwandten begangen werden. Mehr als die Hälfte der bei LIMES bearbeiteten Missbrauchsfälle - und damit ein größerer Anteil als bei der Stichprobe – wurde gegenüber Verwandten begangen. Fremde waren von diesen Übergriffen mit 12 Prozent selten betroffen. Das Alter der Opfer streut zwischen 5 und 15 Jahren, wobei mit zwei Drittel ein relativ großer Teil der Opfer unter 10 Jahren war. Bei rund einem Drittel der Fälle gab es mehrere Opfer. Großteils waren weibliche Opfer, mitunter aber auch Buben sowie Buben und Mädchen betroffen. Bei einem großen Anteil von fast zwei Drittel handelte es sich um über längere Zeit hindurch wiederholten Missbrauch bzw. um mehrere Fakten. Keiner dieser Fälle lag bei Anzeigerstattung lange zurück. Durchwegs waren die Täter geständig oder zumindest teilweise geständig. In einem Fall waren zwei Burschen beteiligt. Mehr als die Hälfte der Täter hatte bereits früher Kontakt zu öffentlichen Hilfs- und Kontrollsystemen, einer davon war vorbestraft, jedoch nicht einschlägig. Einer wurde auch noch wegen eines Eigentumsdeliktes verurteilt. Wie die LIMES-Klienten allgemein waren auch diese großteils noch in Ausbildung.

Fünf der 24 LIMES-Klienten (rund 21%) hatten Vergewaltigungen begangen, drei davon unter erschwerenden Umständen, die eine Verurteilung nach § 201 Abs. 2 StGB nach sich zogen. Überwiegend (in 3 der 5 Fälle) waren fremde Opfer von diesen Straftaten betroffen, ansonsten Bekannte bzw. in einem Fall ein kurz vor der Tat kennengelerntes Mädchen. Durchwegs waren die Opfer junge Frauen bzw. Mädchen, die meisten etwas älter als die Täter. Zwei der Klienten wurden wegen zwei Vergewaltigungen verurteilt. In einem Fall wurde das Delikt gemeinsam mit anderen begangen, wobei der Klient Beitragstäter war. Alle waren zu den Vorwürfen geständig oder zumindest teilweise geständig. In zwei Fällen wurden die Klienten auch wegen eines Raubes (§ 142 StGB) verurteilt, der jeweils im Zusammenhang mit der Vergewaltigung begangen worden war. Bei keinem dieser fünf Verurteilten waren frühere Problemlagen aktenkundig. Zwei der Klienten befanden sich noch in Ausbildung und zwei waren ohne Beschäftigung.

Weitere fünf der 24 LIMES-Klienten wurden wegen § 207a „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ belangt. Durchwegs handelte es sich dabei um das mehrmalige Herunterladen von Bildern von Mädchen und Buben aus dem Internet, die über Tauschbörsen auch anderen zugänglich wurden. Bei keinem dieser durchwegs unbescholtenen Jugendlichen waren irgendwelche früheren Problemlagen aktenkundig. Alle waren noch in Ausbildung, die meisten besuchten höhere Schulen.

Drei der LIMES-Klienten wurden wegen alleine begangener geschlechtlicher Nötigungen (§ 202 StGB), jeweils in einem Fall, verurteilt. In keinem der Fälle wurden erschwerende Umstände nach § 202 Abs.2 angenommen, in einem Fall erfolgte die Verurteilung jedoch auch wegen eines Raubes, der im Zusammenhang mit der Nötigung begangen wurde. Bei den Opfern handelte es sich um die Ex-Freundin, um eine Bekannte und eine Fremde. Alle Opfer waren im Alter der Täter. Einer der Klienten war während des Verfahrens nicht geständig. Keiner dieser Klienten war vorbestraft, einer stand jedoch unter der Aufsicht der Jugendwohlfahrt, alle drei waren noch Pflichtschüler.

2.4. Zu den Verfahren und den Entscheidungsgrundlagen

2.4.1. *Stichprobe*

Annähernd zwei Drittel der Straftaten wurden unmittelbar nach der Tat oder zumindest innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat zur Anzeige gebracht.¹³ D.h, andererseits, dass doch ein beträchtlicher Teil dieser Straftaten erst nach relativ langer Zeit bekannt bzw. den Behörden zur Kenntnis gebracht wurde, sieben Prozent erst nach einem oder

¹³ Bei länger andauernden Deliktszeiträumen wurde hier von der letzten bekannten Delikthandlung ausgegangen.

gar mehreren Jahren. Vor allem bei Missbrauchsdelikten kommt dies immer wieder vor (12%). Berücksichtigt man nun die Verfahrensdauer, die im Durchschnitt bei rund acht Monaten liegt, so zeigt sich, dass bei einem relativ großen Teil der Fälle sehr viel Zeit zwischen Straftat und Urteil¹⁴ vergeht. Bei rund 20 Prozent vergehen ein bis zwei Jahre, bei 10 Prozent sogar mehr als zwei Jahre. Die damit verbundene Problematik ist bekannt und beschränkt sich nicht auf diese Delikte: Je mehr Zeit zwischen Straftat und strafrechtlicher Reaktion bzw. daran anschließende Maßnahmen, wie Therapie oder auch Bewahrungshilfe, vergeht, umso schwieriger wird die Bearbeitung der Straftat.

Über rund 28 Prozent der jungen Sexualstraftäter wurde eine Untersuchungshaft verhängt. Junge Erwachsene (37%) kommen eher in U-Haft als Jugendliche (22%). Am öftesten wurde eine U-Haft in den OLG-Sprengeln Wien und Linz verhängt (rund 35%) am seltensten im OLG-Sprengel Innsbruck (13%). Die Wahrscheinlichkeit, dass eine U-Haft verhängt wird, ist nach Vergewaltigungsvorwürfen (56%) und Delikten im Zusammenhang mit Prostitutionszuführung (60%) am größten.

Ein wichtiger Aspekt in Hinblick auf die Urteilsentscheidung und mögliche Weisungen ist die Frage, auf welche Informationen sich die Gerichte, abgesehen von den polizeilichen Ermittlungen und den Vernehmungen während des Verfahrens, stützen können. §43 Abs. 1 JGG sieht besondere Jugenderhebungen vor, „die zur Beurteilung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können“. Der zweite Satz dieser Bestimmung schränkt aber ein, dass diese Erhebungen zu unterbleiben haben, „soweit unter Berücksichtigung der Art der Tat ein näheres Eingehen auf die Person des Beschuldigten entbehrlich erscheint“. Bei Sexualstraftaten liegt die Vermutung nahe, dass oft Jugenderhebungen durchgeführt werden. In diesem Sinn überrascht es doch ein wenig, dass nur bei rund 36 Prozent der untersuchten Verfahren entsprechende Erhebungsberichte in den Akten zu finden waren. Abgesehen von Wien, wo die Jugendgerichtshilfe zur Verfügung steht, können in den Bundesländern die Jugendwohlfahrtsbehörden um diese Erhebungen ersucht werden. Wenngleich § 43 JGG auch für die jungen Erwachsenen gilt, ist aber doch zwischen diesen und den Jugendlichen zu unterscheiden. Wie auch in den Experteninterviews berichtet wurde, lehnen die Jugendwohlfahrtsbehörden Erhebungen zu jungen Erwachsenen, mangels Zuständigkeit für diese Altersgruppe, regelmäßig ab.

Bei den Jugendlichen fanden sich in gut der Hälfte der Verfahrensakten Erhebungsberichte, bei den jungen Erwachsenen in rund 19 Prozent. Nur im Landesgerichtssprengel

¹⁴ Erster Instanz. Der Vollständigkeit halber kann hier angefügt werden, dass in rund 17 Prozent der Verfahren entweder von den Beschuldigten oder der Staatsanwaltschaft Rechtsmittel eingelegt wurden. In vier Prozent aller Verfahren wurde das Urteil zu Gunsten des Verurteilten geändert (22 % der Rechtsmittelverfahren)

(LG) Wien wurden Erhebungen zu jungen Erwachsenen annähernd so oft gemacht wie bei Jugendlichen. Die regionalen Unterschiede sind insgesamt beträchtlich. Während in den OLG-Sprengeln Wien und Innsbruck bei rund 69 Prozent der untersuchten Verfahren gegen Jugendliche Erhebungsberichte vorlagen, traf dies im OLG-Sprengel Graz auf 38 Prozent und im OLG-Sprengel Linz auf nur 21 Prozent zu.

Dieses Ergebnis ist im Zusammenhang mit den diesbezüglich zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu sehen. Das Ergebnis zum OLG-Sprengel Wien wird faktisch durch das LG Wien geprägt, an dem die Jugendgerichtshilfe zur Verfügung steht. Hier sind in Verfahren gegen Jugendliche Erhebungen der Jugendgerichtshilfe die Regel (88%) und auch bei jungen Erwachsenen offenbar regelmäßige Praxis (53%). Eine ähnlich hohe Quote an Erhebungsberichten findet sich bei Jugendlichen ansonsten nur am LG Feldkirch, wo in 83 Prozent der Verfahrensakten Erhebungsberichte enthalten waren. Ähnlich wie Wien ist auch Feldkirch diesbezüglich gegenüber den anderen Bundesländern bzw. Sprengeln in einer Sonderposition, weil hier der Verein NEUSTART vom Land mit der Jugendhilfe beauftragt wurde. Erhebungen oder Stellungnahmen bei aufrechter Bewährungshilfe, im Rahmen einer einstweiligen Bewährungshilfe oder des § 15 BewHG (Bewährungshilfegesetz)¹⁵ durch NEUSTART stellen sich allgemein als mögliche Option dar. Hiervon wird aber im Großteil Österreichs nur selten Gebrauch gemacht. Lediglich im LG-Sprengel Klagenfurt scheinen § 15 BewHG-Erhebungen regelmäßig in Auftrag gegeben zu werden.

In rund 20 Prozent aller untersuchten Fälle lagen psychologische oder psychiatrische Gutachten, Befunde oder Stellungnahmen behandelnder Ärzte bzw. Therapeuten vor. Zwischen Verfahren gegen Jugendliche und Verfahren gegen junge Erwachsene sind hier keine relevanten Unterschiede ersichtlich (siehe Tabelle 5 unten). Im Regionenvergleich zeigt sich, dass im OLG-Sprengel Wien vergleichsweise oft Gutachten eingeholt werden (25%), während dies im OLG-Sprengel Innsbruck eher selten vorkommt (13%). Am öftesten wurden Gutachten bei Vergewaltigungen (34%) und vergleichsweise oft auch bei sexueller Nötigung (27%) eingeholt, während dies bei Delikten gemäß § 207a und im Zusammenhang mit Prostitutionszuführung nie vorkam. Vielfach sind die Gutachten auf die Diskretions- und Dispositionsfähigkeit konzentriert, regelmäßig wurden aber auch Empfehlungen hinsichtlich Behandlungsbedarf bzw. Weisungen gegeben. In keinem Fall wurde die Zurechnungsfähigkeit verneint, in sieben Fällen wurde eine (etwas) eingeschränkte Diskretionsfähigkeit attestiert. In mehr als der Hälfte der begutachteten Fälle (57% bzw. 11% der Stichprobe) wurden Persönlichkeitsstörungen oder Persönlichkeitsentwicklungsstörungen attestiert.

¹⁵ Vorbereitung der Anordnung von Bewährungshilfe

In einzelnen Verfahren fanden sich in den Akten auch Berichte oder Befunde, die nicht unmittelbar zum gegenständlichen Verfahren eingeholt worden waren, aber doch relevante Informationen über die Beschuldigten enthielten.

Tabelle 5 zeigt im Überblick welche, über die polizeilichen Ermittlungen und die Vernehmungen hinausgehende, Informationen die Gerichte nutzen konnten. Der Übersichtlichkeit halber wurden die zum gegenständlichen Verfahren durchgeführten Erhebungen und andere vorliegende Berichte und Befunde zusammengefasst. Demnach standen in den Verfahren gegen Jugendliche in rund 58 Prozent der Verfahren über die polizeilichen Erhebungen und die Vernehmungen hinausgehende Informationen zur Verfügung, in den Verfahren gegen junge Erwachsene bei rund 37 Prozent.

Tabelle 5: Erhebungen und Gutachten - Prozent der Verfahren (N=244)

	Keine zusätzlichen Infos	(Nur) Erhebungen	Erhebungen und Gutachten	(Nur) Gutachten	Gesamt %
Junge Erwachsene	63,1	15,5	7,8	13,6	100
Jugendliche	41,8	40,4	11,3	6,4	100
Gesamt	50,8	29,9	9,8	9,4	100

Am vergleichsweise öftesten werden zusätzliche Informationen in Verfahren wegen Vergewaltigungen und geschlechtlicher Nötigung eingeholt (jeweils in rund zwei Drittel der Verfahren), vielfach auch bei Missbrauchsdelikten (54%, wenn „Beziehungen“ nicht berücksichtigt werden).

In 27 der 244 in die Untersuchung einbezogenen Akten (11%) war ein Therapiebeginn bzw. zumindest eine Therapieanbahnung vor oder während dem Strafverfahren dokumentiert.

2.4.2. LIMES-Klienten

Die Anzeigen gegen die (späteren) LIMES-Klienten wurden im Durchschnitt früher erstattet als bei der Stichprobe der Gesamtpopulation. Nur acht Prozent der Anzeigen erfolgten erst sechs bis 12 Monate nach der Straftat, keine später. Auch die Verfahren gegen die LIMES-Klienten dauerten im Durchschnitt acht Monate. D.h. bei den LIMES-Klienten verging im Durchschnitt weniger Zeit von der Straftat bis zum Urteil – bei 83

Prozent bis zu ein Jahr, in keinem Fall mehr als zwei Jahre.¹⁶ Über 22 Prozent der LIMES-Klienten, wurde eine U-Haft verhängt. Hierbei handelte es sich um Vergewaltigungs- und Missbrauchsvorwürfe.

In Tabelle 6 zeigt sich, dass zu den LIMES-Klienten in der Regel mehr Informationen eingeholt werden als bei der untersuchten Stichprobe der Gesamtpopulation. Dieses Muster entspricht aber insgesamt der Praxis des Landesgerichts Wien, wo die Unterstützung der Jugendgerichtshilfe gegeben ist. Betrachtet man diese Fälle im Detail, so zeigt sich, dass es sich um nur jeweils einen Jugendlichen und einen jungen Erwachsenen handelte, zu denen keine zusätzlichen Informationen im Akt vorlagen. Ersterer hatte allerdings bereits während des Strafverfahrens aus Eigeninitiative die Therapie bei LIMES begonnen, im anderen Fall handelte es sich um das Herunterladen pornographischer Bilder mit Unmündigen aus dem Internet.

Tabelle 6: Erhebungen und Gutachten – LIMES-Klienten - Prozent der Verfahren (N=24)

	Keine zusätzlichen Infos	(Nur) Erhebungen	Erhebungen und Gutachten	(Nur) Gutachten	Gesamt
Junge Erwachsene	25,0		75,0		100,0
Jugendliche	5,0	25,0	55,0	15,0	100,0
Gesamt	8,3	20,8	58,3	12,5	100,0

Auffallend ist hier, dass in annähernd drei Viertel der Verfahren Gutachten eingeholt wurden. Wie bei den begutachteten Fällen der Stichprobe wurden bei rund der Hälfte der begutachteten Fälle Persönlichkeitsstörungen oder Persönlichkeitsentwicklungsstörungen attestiert. Bei 11 Fällen bzw. 46 Prozent war LIMES bereits während des Verfahrens involviert – Gutachten, Testung, Erstgespräche, Therapiebeginn, Verhandlungsbeteiligung. Acht bzw. ein Drittel der LIMES-Klienten hatten bereits während des Verfahrens mit einer Therapie begonnen, einer davon zunächst noch nicht bei LIMES sondern in Untersuchungshaft.

2.5. Urteile und Weisungen

2.5.1. *Stichprobe*

In Tabelle 7 ist nun ausgewiesen, welche Sanktionen verhängt wurden. Unbedingte Freiheitsstrafen wurden in rund 10 Prozent der Verfahren verhängt. In sechs Fällen (2% der Stichprobe) wurde gleichzeitig eine Einweisung gemäß § 21 Abs. 2 StGB angeordnet.

¹⁶ Nur in einem Fall wurde erfolglos ein Rechtsmittel eingebracht.

Anzumerken ist dazu, dass annähernd zwei Drittel der zu unbedingten Freiheitsstrafen Verurteilten bereits eine oder mehrere Vorstrafen hatten. Am mit Abstand öftesten wurden unbedingte Freiheitsstrafen nach Vergewaltigungen (30,5% der Vergewaltigungen) ausgesprochen. Diese Verurteilten hatten vielfach bereits Vorstrafen und wurden in den untersuchungsgegenständlichen Verfahren relativ oft auch wegen anderer, nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Sexualdelikt stehender, Delikte verurteilt (42%). Rechnet man die teilbedingten Freiheitsstrafen hinzu (25,4%), so zeigt sich, dass annähernd 60 Prozent der wegen Vergewaltigung Verurteilten in Strafhaft gingen. Von der untersuchten Stichprobe wurden 16 Prozent zu teilbedingten Freiheitsstrafen verurteilt bzw. musste gut ein Viertel in Strafhaft. Einen Teil der ausgesprochenen Freiheitsstrafe musste auch der Großteil der wegen Zuhälterei und Ähnlichem Verurteilten verbüßen (80%). Bei Missbrauchsdelikten und geschlechtlicher Nötigung wurden unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafen demgegenüber seltener ausgesprochen (18% bzw. 19%).

Tabelle 7: Delikte und Sanktionen – Prozent der Sanktionen (N=244)

	Vergewaltigung	Geschlechtliche Nötigung	Missbrauch	Zuhälterei und Ähnliches	Sex. Belästigung, sittl. Gefährdung	Pornograph Darstellungen Mj.	Gesamt
FS unbedingt	30,5	5,4	4,0				9,8
FS teilbedingt	27,1	13,5	13,9	80,0			16,0
FS bedingt u. GS	1,7	2,7	5,0			3,8	3,3
FS bedingt	40,7	75,7	64,4	20,0	43,8	46,2	56,1
GS		2,7			25,0	30,8	5,3
kein Zusatz					6,3		0,4
Schuld vorbeh. Strafe			12,9		25,0	19,2	9,0
Gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Die insgesamt am öftesten verhängte Sanktion, die in Einzelfällen auch in Kombination mit Geldstrafen ausgesprochen wurde, ist die bedingte Freiheitsstrafe (rund 60%). In einem Fall wurde diese in Verbindung mit einer bedingten Maßnahmeneinweisung (§ 21 Abs. 2 StGB) verhängt. Vor allem bei Missbrauchsdelikten und geschlechtlicher Nötigung ist die bedingte Freiheitsstrafe gewissermaßen die „Regelstrafe“ (69% bzw. 78%). Weniger eingriffsintensive Sanktionen sind bei den bisher besprochenen Delikten eher die Ausnahme. Zu einem großen Teil folgen auch auf sexuelle Belästigungen, sittliche Gefährdungen und pornographische Darstellungen Minderjähriger bzw. Verbreitung derselben bedingte Freiheitsstrafen (44% bzw. 46%). Bei diesen Delikten wurden oft auch (überwiegend unbedingte) Geldstrafen verhängt (25% bzw. 31%) oder wurde ein Strafausspruch gemäß §13 JGG vorbehalten (25% bzw. 19%).

Im Vergleich zwischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen fällt auf, dass Letztere wesentlich öfter zu unbedingten und vor allem öfter zu teilbedingten Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Insgesamt wurde über rund 40 Prozent der jungen Erwachsenen eine unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen, über Jugendliche in rund 16 Prozent der Fälle. Andererseits bleibt es bei Jugendlichen vergleichsweise oft bei einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (14%), was bei jungen Erwachsenen sehr selten vorkommt (2%).

Tabelle 8 gibt einen Überblick über die Ausmaße der unbedingten Freiheitsstrafen und der unbedingten Strafteile bei teilbedingten Freiheitsstrafen. Großteils wurden kurze unbedingte Freiheitsstrafen verhängt – in rund einem Viertel ein bis drei Monate, in gut einem Drittel vier bis fünf Monate. Überwiegend handelt es sich bei diesen kurzen Freiheitsstrafen um die unbedingten Teile teilbedingter Strafen. Bei annähernd einem Drittel der unbedingten Strafen und Strafteile wurde mehr als ein Jahr Haft verhängt. Hohe Strafmaße von mehr als einem Jahr bzw. von mitunter mehreren Jahren waren vor allem bei Vergewaltigungen zu sehen.

Tabelle 8: Delikte und Ausmaß der unbedingten Freiheitsstrafen – Prozent der Sanktionen (N=63)

	Vergewaltigung	Geschlechtliche Nötigung	Missbrauch	Zuhälterei und Ähnliches	Gesamt
1 bis 3 Monate	11,8	42,9	27,8	75,0	23,8
4 bis 6 Monate	32,4	28,6	44,4	25,0	34,9
6 Monate bis 1 Jahr	8,8	14,3	16,7		11,1
1 bis 2 Jahre	23,5	14,3			15,9
Mehr als 2 Jahre	23,5		11,1		14,3
Gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

In Tabelle 9 folgt ein Überblick über die Ausmaße der bedingten Freiheitsstrafen und der bedingten Strafteile bei teilbedingten Freiheitsstrafen. Ganz überwiegend wurden bedingte Freiheitsstrafen bzw. Strafteile von unter einem Jahr verhängt, nur rund 13 Prozent dieser Strafmaße waren höher als ein Jahr. Die sehr kurzen Strafmaße von bis zu drei Monaten kommen mit 17 Prozent insgesamt relativ selten vor, sehr oft aber bei Verurteilungen gemäß § 207a StGB. Bei diesem Delikt sind die bedingten Strafmaße durchwegs nicht höher als sechs Monate. Nicht höher als sechs Monate war auch der Großteil der Strafmaße bei sexuellen Belästigungen und sittlicher Gefährdung (86%) sowie bei geschlechtlichen Nötigungen (74%). Bei allen anderen Delikten überwiegen bedingte Strafen und Strafteile von 6 Monaten bis zu einem Jahr. Vor allem bei Verge-

waltigung und Missbrauchsdelikten werden immer wieder auch bedingte Strafen von ein bis zwei Jahren verhängt.

Tabelle 9: Delikte und Ausmaß der bedingten Freiheitsstrafen – Prozent der Sanktionen (N=183)

	Vergewaltigung	Geschlechtliche Nötigung	Missbrauch	Zuhälterei und Ähnliches	Sex. Belästigung, sittl. Gefährdung	Pornograph Darstellungen Mj.	Gesamt
1 bis 3 Monate	2,4	29,4	11,9	0,0	28,6	66,7	16,9
4 bis 6 Monate	17,1	44,1	31,0	20,0	57,1	33,3	31,1
6 Monate bis 1 Jahr	61,0	20,6	41,7	80,0	14,3	0,0	39,3
1 bis 2 Jahre	19,5	5,9	15,5	0,0	0,0	0,0	12,6
Gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Die Erteilung einer Weisung war aufgrund der ausgesprochenen Sanktion – bedingte Strafe bzw. Strafteil, Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe – in insgesamt 211 Fällen möglich. Tabelle 10 gibt einen Überblick über die ausgesprochenen Weisungen. In rund 43 Prozent dieser Fälle wurde tatsächlich eine Weisung erteilt - gegenüber Jugendlichen in der Hälfte, gegenüber jungen Erwachsenen in einem Drittel der Fälle. In Rund 21 Prozent umfasste die Weisung die Verpflichtung, eine Therapie bzw. ein spezifisches Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen (bei 20% der jungen Erwachsenen und bei 22% der Jugendlichen). Für 32 Prozent dieser Verurteilten wurde Bewährungshilfe angeordnet, für Jugendliche deutlich öfter als für junge Erwachsene (40% gegenüber 20%). Ergänzend kann hier hinzugefügt werden, dass jeweils vier dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine aufrechte Bewährungshilfe hatten, sodass insgesamt 24 Prozent der jungen Erwachsenen und 43 Prozent der Jugendlichen unter Bewährungshilfe standen. Ein Viertel der Weisungen (10% der Urteile mit Weisungsmöglichkeit) umfassten sowohl eine Therapieweisung als auch Bewährungshilfe, öfter bei Jugendlichen als bei jungen Erwachsenen. Ergänzend zu diesen wurden nur in Einzelfällen zusätzliche Weisungen, wie Unterlassen des Kontaktes zum Opfer, Schulbesuch oder Beschäftigungsaufnahme erteilt.

Tabelle 10: Weisungen – Prozent junge Erwachsene und Jugendliche (N=211)

	Keine	Bewährungshilfe und Therapie	Bewährungshilfe	Therapie	Gesamt
Junge Erwachsene	67,1	6,1	13,4	13,4	100
Jugendliche	50,4	13,2	27,1	9,3	100
Gesamt	56,9	10,4	21,8	10,9	100

Vergleichsweise oft wurden Weisungen bei Vergewaltigungen (58%) und sexueller Nötigung (62%) erteilt - bei Vergewaltigungen sowohl Therapieweisungen (34%) als auch Bewährungshilfe (46%), bei Nötigungen vor allem Bewährungshilfe (53%). Im Vergleich eher selten wurden Weisungen – sowohl zu Therapie als auch Bewährungshilfe - bei Verurteilungen gemäß § 207a (29%) sowie bei sexuellen Belästigungen und sittlichen Gefährdungen (31%) ausgesprochen.

Überprüft wurde auch, ob Weisungen vermehrt erteilt werden, wenn Informationen im Akt enthalten sind, die auf frühere Kontakte mit Einrichtungen des öffentlichen Hilfs- und Kontrollsystems hinweisen. Hier zeigt sich ein Zusammenhang, der allerdings nicht stark ausgeprägt ist. Gab es solche Kontakte, so wurde in rund 47 Prozent der Fälle eine Weisung erteilt, wenn nicht, bei rund 41 Prozent. Dies trifft auf Therapieweisungen und Bewährungshilfeanordnungen gleichermaßen zu. Beschränkt man sich hier auf die Frage, ob Vorstrafen vorlagen oder nicht, so zeigen sich keine einer Interpretation zugänglichen Unterschiede. Wurde in einem Gutachten eine psychische Störung attestiert, so wurde meist eine Therapie (53%), Bewährungshilfe (30%) oder beides (30%) angeordnet.

Interessant ist das Ergebnis, dass Weisungen vor allem in den Verfahren ausgesprochen wurden, in denen über die polizeilichen Erhebungen und die Vernehmungen hinausgehende Informationen vorlagen bzw. eingeholt wurden. Waren in den Akten Erhebungsberichte zur Person und den (sozialen) Umständen der Beschuldigten, Gutachten oder beides enthalten, so wurde bei rund drei Viertel der Fälle eine Weisung ausgesprochen. Lagen keine entsprechenden Informationen vor, so gab es nur bei einem Viertel eine Weisung. Solche Informationen werden nicht zuletzt auch in Hinblick auf mögliche und sinnvoll erscheinende Weisungen eingeholt und deshalb wohl auch vor allem zu Personen bzw. Fällen bei denen eine Weisungserteilung bereits früh in Erwägung gezogen wird. Wie in den Expertengesprächen zum Ausdruck kam, ist aber auch anzunehmen, dass mehr und bessere Information eher dazu führt, dass konkrete Vorgaben mit einem bedingten Urteil verbunden werden bzw. verbunden werden können. Vielfach wurden in den Erhebungsberichten und Gutachten auch konkrete Empfehlungen hinsichtlich Bewährungshilfe, Therapie, etc. gegeben. Ganz überwiegend folgten die Richter diesen Empfehlungen.

Die im Regionenvergleich der verhängten Sanktionen zu beobachtenden Unterschiede sind aufgrund der geringen Absolutzahlen vorsichtig zu interpretieren. Von Interesse ist hier, dass im Sprengel des OLG Wien vergleichsweise etwas öfter als in den anderen Sprengeln unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafen verhängt wurden (30% gegenüber 26% im Sprengel Linz, 23% im Sprengel Graz und 22% im Sprengel Innsbruck). Im

OLG Sprengel Innsbruck wurden andererseits relativ oft Geldstrafen oder ein Schuldspruch unter Vorbehalt des Strafausspruches (zusammen 33 %) ausgesprochen. Diese Sanktionen fanden sich im OLG-Sprengel Wien nur in zwei Fällen (3%) und auch in den anderen Sprengeln wesentlich seltener (16% Linz, 14% Graz). Weisungen wurden im OLG Sprengel Wien sowohl bei den Jugendlichen als auch den jungen Erwachsenen in rund der Hälfte der (teil-)bedingten Urteile ausgesprochen. Vor allem im OLG-Sprengel Innsbruck, aber auch in den anderen OLG Sprengeln gab es gegenüber jungen Erwachsenen wesentlich seltener Weisungen (Innsbruck 10%; Linz 25%; Graz 28%). Gegenüber Jugendlichen wurden in den Sprengeln der OLG Graz und Innsbruck, wie im Sprengel des OLG Wien, in rund 50 Prozent der Fälle Weisungen ausgesprochen. Nur im OLG-Sprengel Linz gab es auch gegenüber Jugendlichen vergleichsweise selten Weisungen (38%). An dieser Stelle ist auf die Weisungspraxis des LG Wien gesondert einzugehen, die sich von der bisher beschriebenen deutlich unterscheidet. Am LG Wien wurden wesentlich öfter Weisungen gegenüber jungen Sexualstraftätern ausgesprochen, nämlich in 50 Prozent der Urteile mit Weisungsmöglichkeit bei jungen Erwachsenen und in 68 Prozent bei Jugendlichen. Auffallend ist darüber hinaus, dass die Wiener Richter besonders oft Weisungen ausgesprochen haben, wenn keine Vorbelastungen im Akt dokumentiert waren.

Therapie-Weisungen wurden im OLG-Sprengel Wien fast doppelt so oft gegeben als in den anderen Sprengeln - In rund 30 Prozent der Urteile mit bedingten Strafen oder Strafteilen gegenüber 15 bis 19 Prozent in den anderen Sprengeln. Wieder sticht vor allem der LG-Sprengel Wien mit einem Anteil von rund 38 Prozent hervor. Bewährungshilfe wurden in den OLG-Sprengeln Wien, Innsbruck und Graz jeweils bei rund einem Drittel der Fälle angeordnet, nur im OLG-Sprengel Linz etwas seltener (23%).

Es erscheint naheliegend, dass die Angebotssituation hinsichtlich einschlägiger Therapiezuweisungsmöglichkeiten die tatsächlichen Zuweisungen mitbestimmt. Mangels spezialisierter, LIMES entsprechender, Einrichtungen in den Bundesländern ist Wien hier gewissermaßen im Vorteil. In den Bundesländern wurden auch selten spezifische, auf die Sexualität bezogene Therapieweisungen ausgesprochen, sondern überwiegend allgemein gehaltene Weisungen, eine Psychotherapie aufzunehmen. Nur vereinzelt gab es bei der Untersuchungspopulation in den Bundesländern Weisungen, die konkret die Inanspruchnahme einer Sexualtherapie vorgaben oder zu Männerberatungseinrichtungen, die darauf schließen ließen, dass sexuelle Aspekte bzw. Geschlechterverhältnisse in der Therapie bzw. Beratung spezialisiert bearbeitet werden. Im Sprengel des OLG Wien und vor allem im Sprengel des Landesgerichtes Wien überwiegen derartige, konkrete Weisungen.

Zusammenfassend kann hier abschließend festgehalten werden, dass vor allem das Delikt und das Vorliegen von Detailinformationen über die Person und deren sozialen Hintergrund ausschlaggebend dafür sind, ob eine Weisung zu Therapie oder Bewährungshilfe erteilt wird oder nicht. Darüber hinaus gibt es aber offenbar auch eine regional unterschiedliche Praxis, die hinsichtlich Therapieweisungen nicht zuletzt wohl auch von der Verfügbarkeit geeigneter bzw. spezifischer Angebote geprägt wird.

2.5.2. LIMES-Klienten

Die gegenüber den LIMES-Klienten ausgesprochenen Sanktionen sind aufgrund der geringen Zahl nur eingeschränkt mit den Sanktionen gegenüber der Stichprobe der Gesamtpopulation zu vergleichen. Darüber hinaus waren, wie eingangs festgehalten wurde anders als bei der Stichprobe, unter den LIMES-Klienten auch Personen deren Strafverfahren auf Probe eingestellt wurden. Dennoch zeigt sich eine durchaus ähnliche Verteilung der Sanktionen, die nicht zuletzt auch die Schwere der Tat ausdrücken. Wie in Tabelle 11 ersichtlich, wurde gegen keinen der LIMES-Klienten eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt, gegen 6 bzw. 25% aber eine teilbedingte Strafe. D.h. dass ein gleicher Anteil wie bei der Stichprobe in Strafhaft kam bzw. war. Durchwegs handelte es sich dabei, wie bei der Vergleichsgruppe, um Verurteilungen wegen Vergewaltigung, Geschlechtlicher Nötigung und Missbrauchsdelikten. Bei den beiden letztgenannten Delikten war der Anteil der Klienten, die einen unbedingten Strafteil zu verbüßen hatten, sogar etwas größer als bei der Stichprobe. Die unbedingten Strafmaße streuen zwischen drei und 14 Monaten.

Tabelle 11: Delikte und Sanktionen – LIMES - Prozent der Sanktionen (N=24)

	Vergewaltigung	Geschlechtliche Nötigung	Missbrauch	Pornograph Darstellungen Mj.	Gesamt
FS teilbedingt	40,0	33,3	27,3		25,0
FS bedingt	40,0	66,7	36,4	40,0	41,7
Schuld vorbeh. Strafe			9,1	20,0	8,3
Einstellung auf Probe	20,0		27,3	40,0	25,0
Gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Die bedingte Freiheitsstrafe war auch die gegenüber den LIMES-Klienten am häufigsten ausgesprochene Sanktion (rund 42%), wenngleich etwas seltener als bei der Stichprobe (56%). Die bedingten Strafmaße streuen zwischen drei und 28 Monaten. Ähnlich oft wie bei der Stichprobe wurde gegenüber den LIMES-Klienten ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe gefällt (8 %). Der Unterschied zwischen den beiden Untersuchungsgruppen liegt demnach vor allem bei den Einstellungen auf Probe bei den LIMES-

Klienten (25%), die andererseits zu keinen Geldstrafen verurteilt wurden. Wie bei der Stichprobe der Gesamtpopulation wurde einem Drittel der LIMES-Klienten zusätzlich auch ein Bewährungshelfer beigegeben.

2.6. Bewährung nach der Verurteilung

Von zentralem Interesse ist bei Untersuchungen zu Straftätern, Sanktionen und Weisungen regelmäßig die Legalbewährung. Dazu ist vorweg einerseits anzumerken, dass die Wiederverurteilungszahlen „nur“ die registrierte Kriminalität ausdrücken, andererseits, dass die Legalbewährung nur ein möglicher Erfolgsindikator ist. In den Gerichtsakten waren leider nur selten Abschlussberichte zu durchgeführten Therapien enthalten.

Zum Zeitpunkt der Strafregisterabfrage im Jahr 2012 lagen alle untersuchungsgegenständlichen Verurteilungen mindestens fünf Jahre, größtenteils aber länger zurück. D.h. die Untersuchung kann sich auf einen jeweils langen bis sehr langen Beobachtungszeitraum stützen.

2.6.1. *Stichprobe*

Vorweg ist festzuhalten, dass vor allem Jugendliche aber auch junge Erwachsene allgemein höhere Wiederverurteilungszahlen als Erwachsene aufweisen. 2012 lag die allgemeine Rückfallsrate¹⁷ bei Erwachsenen laut Kriminalstatistik bei 33,4 Prozent, bei Jugendlichen bei 65,4 Prozent und bei jungen Erwachsenen bei 49,9 Prozent. Die Untersuchung der Stichprobe der Sexualstraftäter weist bei den Jugendlichen eine Rückfallsrate von 52,5 Prozent und bei den jungen Erwachsenen von 40,8 Prozent aus. Wenngleich also auch die jungen Sexualstraftäter eine stark rückfallsgefährdete Gruppe sind, werden sie doch etwas seltener rückfällig als die Gesamtheit der jungen Straftäter. Die relativ hohe Rückfallsgefahr junger Sexualstraftäter wird aber deutlich, wenn man bedenkt, dass die Gesamtheit aller Sexualstraftäter eine vergleichsweise niedrige Wiederverurteilungsrage aufweist, 2012 waren es 18,2 Prozent.

Allgemein ist die Rückfallsgefahr wesentlich größer, wenn bereits Vorverurteilungen vorliegen. Tabelle 12 differenziert daher sowohl bei den Jugendlichen als auch den jungen Erwachsenen zwischen Vorbestraften und nicht Vorbestraften. Zum Vergleich werden die Ergebnisse der Studie den Wiederverurteilungsraten aller jungen Straftäter laut Kriminalstatistik 2012 gegenübergestellt. Hier zeigt sich, dass die jungen erwachsenen

¹⁷ Ohne Differenzierung nach Geschlecht, Delikt, Sanktion oder Vorstrafenbelastung. In weiterer Folge wird im Sinne einer sprachlichen Varianz immer wieder von Rückfall gesprochen, wenngleich, genau genommen, tatsächlich Wiederverurteilung gemeint ist.

und noch markanter die jugendlichen Sexualstraftäter ohne Vorstrafen deutlich seltener wiederverurteilt werden (27,1% bzw. 43%) als die Vergleichsgruppen der Kriminalstatistik 2012 (38,8% bzw. 60,3%). Liegt jedoch bereits eine Vorverurteilung vor, so steigt bei den jungen Sexualstraftätern die Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit stärker als bei der Gesamtheit der jungen Straftäter. Bei den Jugendlichen ist dieser Befund ausgeprägter (92,6% gegenüber 80,8%) als bei den jungen Erwachsenen (69,7% gegenüber 65,9%). Hier deutet sich an, dass es bei den jungen Sexualstraftätern vergleichsweise oft bei einer Straftat bleibt. Ist jedoch bereits eine Vorbelastung gegeben, so stellt sich das Risiko weiterer Straftaten vor allem bei jugendlichen Sexualstraftätern besonders groß dar.

Tabelle 12: Rückfall und Vorbelastung – Stichprobe Studie/Kriminalstatistik 2012 - Prozent

	Sexualstraftäter - Studie			
	Junge Erwachsene		Jugendliche	
	Nicht Vorbestraft	Vorbestraft	Nicht Vorbestraft	Vorbestraft
Keine Wiederverurteilung	72,9	30,3	57,0	7,4
Wiederverurteilung	27,1	69,7	43,0	92,6
Gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0
	Kriminalstatistik 2012			
	Junge Erwachsene		Jugendliche	
	Nicht Vorbestraft	Vorbestraft	Nicht Vorbestraft	Vorbestraft
Keine Wiederverurteilung	61,2	34,1	39,7	19,2
Wiederverurteilung	38,8	65,9	60,3	80,8
Gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0

Die Wiederverurteilungen erfolgen jedoch sehr selten aufgrund von neuerlichen Sexualstraftaten. Dies traf auf zwei Prozent der Untersuchungspopulation bzw. fünf Personen zu. Keiner dieser drei jungen Erwachsenen und zwei Jugendlichen hatte eine Vorstrafe, bei zwei waren im Akt frühere psychische Auffälligkeiten dokumentiert, in einem Fall einschlägig. Letzterer wurde zweimal und beide Male einschlägig wegen sexueller Belästigung bzw. öffentlicher geschlechtlicher Handlungen (§ 218 StGB) und Nötigung wiederverurteilt. Er war auch im untersuchungsgegenständlichen Verfahren wegen § 218 StGB - zu einer bedingten Geldstrafe mit einer Weisung zu Psychotherapie - verurteilt worden und wurde schließlich in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. Ein weiterer wurde neuerlich wegen einer Vergewaltigung verurteilt und nach einer teilbedingten Freiheitsstrafe beim ersten Delikt zu einer unbedingten Freiheitsstrafe mit einer Einweisung nach § 21 Abs. 2 StGB verurteilt. Die Straftat passierte relativ bald nach der ersten Verurteilung, während der Klient noch in der per Weisung angeordneten sexualtherapeutischen Behandlung war. Alle anderen einschlägig Wieder-

verurteilten wurden auch wegen anderer Delikte und zu diesen mehrfach wiederverurteilt. Durchwegs hatten sie Weisungen, einer zu Psychotherapie und Bewährungshilfe, einer nur zu Psychotherapie und einer nur Bewährungshilfe. Ersterer hatte allerdings die Therapie frühzeitig abgebrochen. Er wurde nach einer teilbedingten Strafe wegen geschlechtlicher Nötigung und Eigentumsdelikten wegen sexueller Belästigung und Körperverletzung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe wiederverurteilt.¹⁸ Die beiden anderen wurden wegen jeweils einem Missbrauchsdelikt und mehreren anderen Delikten zu teilbedingten Strafen wiederverurteilt. Beide hatten zuvor bedingte Freiheitsstrafen, einer bereits damals wegen Missbrauchs, der andere wegen einer Vergewaltigung.

Sechs Personen der Stichprobe waren vor der untersuchungsgegenständlichen Verurteilung einschlägig verurteilt, durchwegs aber auch wegen anderer Delikte. Keiner dieser Sechs (fünf junge Erwachsene und ein Jugendlicher) fand sich unter den einschlägig Wiederverurteilten wieder. Zwei davon wurden jedoch wegen anderer Gewaltdelikte verurteilt.

Fasst man die jugendlichen und jungen erwachsenen Sexualstraftäter zusammen, so ergibt sich eine Rückfallsrate von rund 48 Prozent.¹⁹ Bei der Betrachtung der Wiederverurteilungsraten differenziert nach den Delikten der Ausgangstat fallen vor allem die Delikte gemäß § 207a StGB (Pornographische Darstellungen Minderjähriger) auf, bei denen mit 27 Prozent die mit Abstand geringste Rückfallsrate erhoben wurde. Ansonsten zeigen sich nur geringe Unterschiede zwischen den Delikten. Eine im Vergleich zum Durchschnitt etwas höhere Wiederverurteilungsrate zeigt sich bei geschlechtlichen Nötigungen (54%) und bei Vergewaltigungen (49%). Auffallend ist, dass Verurteilte, die im gegenständlichen Verfahren auch wegen anderer Delikte verurteilt wurden, eine deutlich erhöhte Rückfallsrate aufweisen und zwar vor allem dann, wenn die weiteren Delikte keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Sexualdelikt hatten. In diesen Fällen wurden 69 Prozent wiederverurteilt. Hier bestätigt sich, was oben bei der Darstellung der Delikte angemerkt wurde. Die weiteren Delikte deuten oft Tendenzen zu Normüberschreitungen an.

Die Differenzierung nach den Sanktionen bestätigt den allgemein bekannten Befund, dass die Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit nach unbedingten Freiheitsstrafen am größten ist. 62 Prozent der zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilten wurden wieder-

¹⁸ Bei mehreren Folgeverurteilungen wurden bei den Aktenauswertungen jeweils nur die schwersten Sanktionen erhoben

¹⁹ Bei den weiteren, differenzierten Betrachtungen der Wiederverurteilungsraten ist eine zusätzliche Differenzierung nach Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht sinnvoll. Die dadurch entstehenden sehr kleinen Gruppengrößen würden kaum eine Interpretation erlauben.

verurteilt. Demgegenüber stehen die Verurteilungen unter Vorbehalt der Strafe, bei denen 36 Prozent wiederverurteilt wurden. Bei den anderen Sanktionen sind keine auffallenden Unterschiede festzustellen.

Betrachtet man Weisungen allgemein, so zeigen sich keine positiven Zusammenhänge hinsichtlich der Legalbewährung. Die Rückfallsrate bei Verurteilten, denen eine Weisung erteilt wurde, ist mit 53 Prozent sogar höher als bei Verurteilten ohne Weisung mit 42 Prozent. Daraus ist wohl abzuleiten, dass Weisungen doch überwiegend in Fällen ausgesprochen werden, in denen besonderer Handlungsbedarf gesehen wird, auch wenn dieser nicht notwendigerweise durch im Akt dokumentierte Vorbelastungen oder Vorstrafen sichtbar wird. Als Extreme stehen sich gewissermaßen nicht Vorbestrafte ohne Weisung und Vorbestrafte mit Weisung gegenüber. Von Ersteren wurden 30 Prozent wiederverurteilt, von Letzteren 94 Prozent. Die Akten enthielten nur selten Informationen über die Einhaltung der Weisungen. Bei den wenigen Fällen, in denen diesbezügliche Probleme dokumentiert waren, ist die Rückfallsrate aber erhöht (63%).

Von den Klienten mit Bewährungshilfeanordnung insgesamt wurden 56 Prozent, von denen mit Vorstrafe wurden alle wiederverurteilt. Bei den zu Therapien zugewiesenen Verurteilten stellt sich das Ergebnis mit einer Rückfallsrate von rund 47 Prozent besser dar, wenngleich wieder festzustellen ist, dass das Rückfallsrisiko bei vorliegenden Vorstrafen massiv steigt (85%). Berücksichtigt man, dass sich drei Therapieweisungen schwerpunktmäßig auf Suchtverhalten bezogen und bezieht diese durchwegs Wiederverurteilten hier nicht ein, so ergibt sich eine Rückfallsrate nach Therapien von 43 Prozent. Dieses Ergebnis deutet zunächst nur einen schwach positiven Effekt von Therapien an. Auffallend ist jedoch, dass Klienten mit Therapieweisungen seltener wegen Gewalt wiederverurteilt wurden (38% gegenüber 64%) als Verurteilte ohne Therapieweisung. Interessant ist hier der Versuch einer Differenzierung der Therapie, soweit dies auf der Grundlage der Weisungen bzw. der Akteninformation möglich war. Allerdings ist hier bei Interpretationen auch insofern Vorsicht geboten, als die Grundgesamtheit von 45 Fällen mit Therapieweisung bereits klein ist. Bei nicht näher definierten bzw. allgemein gehaltenen Weisungen zu Psychotherapie zeigt sich eine Rückfallsrate von rund 48 Prozent.²⁰ Demgegenüber stellt sich die Wiederverurteilungsrate bei ausdrücklichen Weisungen zu Sexualtherapie oder zu Einrichtungen, die im weiten Sinn als diesbezüglich spezialisiert betrachtet werden können²¹, mit rund 29 Prozent besser dar. Dieses Ergebnis kann als Indiz für bessere Therapieerfolge von spezialisierten Einrichtungen bzw. Therapeuten betrachtet werden, die geringe Fallzahl schwächt jedoch die Aussagekraft.

²⁰ Hier wurden auch zwei Fälle mit Weisungen zu einem Antiaggressionstraining subsumiert

²¹ Z.B. Männerberatung

Leider waren nur in rund der Hälfte der Fälle mit Therapieweisung Berichte in den Akten enthalten, die Informationen zum Verlauf bzw. Abschluss der Therapie enthielten (22 von 45 Fällen). Bei den Fällen, bei denen ein positiver Verlauf bzw. Abschluss der Therapie dokumentiert war, stellt sich die Wiederverurteilungsrate mit 14 Prozent vergleichsweise sehr gering dar. Demgegenüber ist die Rückfallsrate bei dokumentiertem, (eher) negativem Verlauf oder Abbruch mit 90 Prozent sehr hoch.

2.6.2. LIMES-Klienten

Neun der insgesamt 24 LIMES-Klienten bzw. rund 38 Prozent wurden wiederverurteilt. Damit stellt sich die Wiederverurteilungsrate besser dar wie bei der untersuchten Stichprobe. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass unter den LIMES-Klienten weniger junge Erwachsene und weniger Vorbestrafte zu finden waren.

Tabelle 13: Rückfall und Vorbelastung – LIMES-Klienten/Stichprobe Studie - Prozent

	LIMES-Klienten (N=24)			
	Junge Erwachsene		Jugendliche	
	Nicht Vorbestraft	Vorbestraft	Nicht Vorbestraft	Vorbestraft
Keine Wiederverurteilung	75,0	0	63,2	0
Wiederverurteilung	25,0	0	36,8	100
Gesamt	0	100,0	100,0	100,0
	Sexualstraftäter – Stichprobe (N=244)			
	Junge Erwachsene		Jugendliche	
	Nicht Vorbestraft	Vorbestraft	Nicht Vorbestraft	Vorbestraft
Keine Wiederverurteilung	72,9	30,3	57,0	7,4
Wiederverurteilung	27,1	69,7	43,0	92,6
Gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0

In Tabelle 13 wird eine entsprechende Differenzierung vorgenommen, wobei allerdings wieder auf die geringe Zahl der untersuchten LIMES-Klienten zu verweisen ist. Hier zeigt sich mit einer Ausnahme bei allen Subgruppen ein etwas besseres Ergebnis. Die Ausnahme ist der einzige Vorbestrafte (Jugendliche) unter den LIMES-Klienten, der wiederverurteilt wurde. Weiter oben wurde festgestellt, dass sich die Delikte der LIMES-Klienten weitgehend als „typischer“ Auszug aus der Gesamtheit der Sexualstraftaten junger Menschen in Österreich darstellen. Eine oben angesprochene Einschränkung dazu muss hier allerdings berücksichtigt werden. Unter den LIMES-Klienten war der Anteil der gemäß § 207a StGB (Pornographische Darstellungen Minderjähriger) Verurteilten größer (20,8% gegenüber 10,7%). Wie aufgezeigt wurde, werden diese jungen Verurteilten vergleichsweise selten wiederverurteilt. Das bestätigt sich auch bei den LIMES-Klienten mit diesem Delikt, von denen keiner wiederverurteilt wurde. Festzuhalten

ist hier auch, dass unter den LIMES-Klienten ein vergleichsweise großer Anteil in höheren Schulen war (25% gegenüber 8%). Dies ist ein Faktor, der mit einer etwas geringeren Wiederverurteilungsratenrate in Verbindung steht. Allerdings überschneidet sich dieser Faktor bei den LIMES-Klienten zu einem großen Teil mit den § 207a-Verurteilungen. Beschäftigungslosigkeit ist andererseits mit einer relativ hohen Wiederverurteilungsgefahr verbunden. Dies traf auf die LIMES-Klienten vergleichsweise selten zu (12,5% gegenüber 29%). Zusammenfassend muss hier demnach festgehalten werden, dass auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen nicht auszuschließen ist, dass die geringeren Wiederverurteilungsraten der LIMES-Klienten auch auf diesbezüglich potentiell positive Hintergrundbedingungen zurückzuführen sind, die bei diesen öfter zu beobachten waren als bei der untersuchten Stichprobe junger Sexualstraftäter.

Mit 12 Prozent (3 Personen) vergleichsweise groß ist unter den LIMES-Klienten der Anteil der einschlägig Wiederverurteilten (gegenüber 2% bei der Vergleichsgruppe). Die Gerichtsakten zu den LIMES-Klienten enthielten großteils Informationen (Berichte), die eine genauere Betrachtung der Wiederverurteilten ermöglichen. Dabei zeigt sich, dass die neuerlichen einschlägigen Verurteilungen von zwei Klienten bereits früh während der laufenden Therapien begangen wurden und diese aufgrund der Inhaftierung der beiden abgebrochen werden mussten. Einer war im untersuchungszentralen Verfahren wegen geschlechtlicher Nötigung, der andere wegen Vergewaltigung, jeweils teilbedingt, verurteilt worden. Ersterer hatte insgesamt vier Folgeverurteilungen unter anderem auch wegen Körperverletzung und wegen Diebstahls. Beide wurden in der Folge wegen Vergewaltigung wiederverurteilt und gemäß § 21 Abs. 2 StGB in den Maßnahmenvollzug eingewiesen. Beim dritten einschlägig Wiederverurteilten wurde die Therapie negativ beendet und im Abschlussbericht eine weiterhin bestehende hohe Rückfallsgefahr attestiert. Ob die empfohlene, weitere Therapie bei einer anderen Einrichtung durchgeführt wurde, war dem Strafakt nicht zu entnehmen. Er war ursprünglich wegen Missbrauch nach § 207 Abs. 1 StGB zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden und in der Folgeverurteilung wegen § 207a StGB (Pornographische Darstellungen Minderjähriger) zu einer bedingten Freiheitsstrafe.

Auffallend ist, dass die Therapie auch bei fünf weiteren (nicht einschlägig) Wiederverurteilten mit Hinweisen auf weiterhin bestehende Problemlagen beendet wurde. Bei diesen Klienten wurden zwar durchwegs positive Entwicklungen hinsichtlich der den Sexualdelikten zugrundeliegenden Probleme festgestellt, jeweils aber auf weiterhin bestehende soziale Problemlagen bzw. in einem Fall auf weiterhin bestehendes Aggressionspotential hingewiesen. Überwiegend waren es Delikte gegen fremdes Eigentum, in einem Fall ein Suchtmitteldelikt, die zur Wiederverurteilung führten. Drei der Fünf wurden mehrmals wiederverurteilt, zwei davon auch wegen Gewalt. Nur der bereits Vorver-

urteilte, der insgesamt fünf Folgeverurteilungen hatte, wurde zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Bei allen anderen, nicht einschlägig Wiederverurteilten war die strengste gegen sie verhängte Sanktion eine bedingte Freiheitsstrafe.

Nur bei einem der Wiederverurteilten war die Therapie mit einer weitgehend positiven Prognose abgeschlossen worden. Seine Verurteilung erfolgte rund 10 Jahre nachdem das untersuchungsgegenständliche Verfahren wegen Blutschande (§ 211 StGB) zunächst auf Probe und schließlich endgültig eingestellt worden war. Tatsächlich handelt es sich in diesem Fall bei der folgenden Verurteilung gemäß § 92 StGB (Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen) also um eine Wiederverurteilung, die im Strafregister nicht als solcher ersichtlich wird, weil die erste Verurteilung bereits getilgt war.

Bei 10 der (15) nicht wiederverurteilten LIMES-Klienten war die Therapie mit weitgehend positiven Abschlussberichten bzw. Prognosen beendet worden, in einem Fall frühzeitig, weil die Therapie als nicht indiziert bewertet wurde. In drei Fällen war die Therapie vorzeitig abgebrochen worden, einmal wegen Übersiedlung des Klienten, in den anderen beiden Fällen, weil die mangelnde Verantwortungsübernahme der Klienten eine Weiterarbeit nicht sinnvoll erscheinen ließ. In allen drei Fällen waren aber trotz des Abbruchs positive Entwicklungen in den Abschlussberichten festgehalten worden. Bei zwei Klienten waren keine Abschlussberichte in den Gerichtsakten enthalten. In diesen Fällen gab es aber auch keine Hinweise auf problematische Verläufe.

Ein Vergleich der Ergebnisse und Verläufe der Therapien bei der Stichprobe der jungen Sexualstraftäter und der LIMES-Klienten ist aufgrund der bei der Stichprobe nur selten in den Akten enthaltenen Verlaufs- oder Abschlussberichte nicht möglich. Bei den LIMES-Klienten bestätigt sich der Befund aber sehr deutlich, dass bei dokumentiert positiv abgeschlossener Therapie eine Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit gering ist. Problematischen Verläufen oder vorzeitige Abbrüchen folgen hingegen sehr oft Wiederverurteilungen.

2.7. Schlussfolgerungen zum quantitativen Untersuchungsteil

Eine ausgewählte Population sind die LIMES-Klienten insofern, als ihnen gegenüber eine Therapieweisung ausgesprochen wurde. Wie festgestellt wurde, trifft dies im OLG-Sprengel Wien, wo vergleichsweise oft eine Therapieweisung erteilt wird, auf rund 30 Prozent der zu bedingten Strafen oder Strafteilen Verurteilten zu bzw. auf 40 Prozent im Sprengel des LG Wien. Die geringe Zahl der untersuchten LIMES-Klienten beschränkt die Aussagekraft von Schlussfolgerungen der Untersuchung. In diesem Sinn sind die

hier in Bezug auf die LIMES-Klientel präsentierten Ergebnisse mehr als Hinweise denn als statistisch gut abgesicherte Belege zu betrachten. Den zur Verfügung stehenden Informationen nach stellt sich die LIMES-Klienten aber als weitgehend „typisch“ bzw. repräsentativ für junge Sexualstraftäter und ihre Straftaten in Österreich dar. Anders ausgedrückt zeigen sich hinsichtlich der Straftaten keine markanten Unterschiede. Die LIMES-Klienten waren aber im Schnitt etwas jünger, öfter noch in Ausbildung und weniger vorbelastet als die untersuchte Stichprobe. Abgesehen vom Arbeitsschwerpunkt von LIMES, der bei Jugendlichen liegt, deutet sich damit eine Zuweisungspraxis zu LIMES an, die besonders oft bei jungen, in der Entwicklung befindlichen und noch nicht auffällig gewordenen Menschen zur Anwendung kommt. LIMES-Klienten, bei denen Vorbelastungen aktenkundig waren, waren in der Untersuchungsgruppe selten vertreten. Bei der Stichprobe aller jungen Sexualstraftäter zeigt sich demgegenüber kein entsprechendes Muster, demzufolge nicht vorbelastete Verurteilte häufiger Therapieweisungen erhalten würden.

Als wichtige Faktoren hinsichtlich der Praxis von Therapieweisungen stellen sich auch strukturelle Bedingungen dar - Einerseits die Verfügbarkeit von und Kooperation mit Institutionen, die für Jugendberhebungen herangezogen werden können, andererseits das bestehen bzw. Angebot spezifischer Therapieeinrichtungen. Wie festgestellt wurde, werden Weisungen allgemein vor allem dann erteilt, wenn umfassende Informationen über die Person und deren soziales Umfeld vorliegen bzw. Erhebungen dazu durchgeführt wurden oder Gutachten eingeholt wurden. Im Sprengel des LG Wien können sich die Gerichte bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf die Erhebungen der Jugendgerichtshilfe stützen, die nicht zuletzt für diese Unterstützungsleistungen eingerichtet wurde. Ähnlich stellt sich die Situation im Sprengel des LG Feldkirch dar, wo NEU-START mit Jugendberhebungen beauftragt werden kann. In den anderen Bundesländern werden die Jugendwohlfahrtsbehörden mit Jugendberhebungen betraut. Es liegt die Vermutung nahe, dass das Fehlen spezialisierter Einrichtungen, die mit Jugendberhebungen beauftragt werden können, ein Grund dafür ist, dass im Großteil Österreichs seltener entsprechende Erhebungen eingeholt werden. Für junge Erwachsene fehlt diese Möglichkeit im Zuständigkeitsbereich der Jugendwohlfahrt, mangels deren Zuständigkeit für diese Altersgruppe, gänzlich.

Auch wenn umfassende Informationen vorliegen bleiben die Weisungsmöglichkeiten beschränkt, wenn keine geeigneten oder spezialisierten Einrichtungen zur Verfügung stehen. Die hohe Therapiezuweisungsrate am LG Wien ist wohl nicht zuletzt auf das spezifische Angebot des Verein LIMES zurückzuführen. Dieses Angebot ermöglicht es den Richtern offenbar, nicht nur dann Therapieweisungen auszusprechen, wenn aufgrund von Vorbelastungen dringender Handlungsbedarf gegeben ist, um der weiteren

Verfestigung krimineller Karrieren und vorhersehbarem Rückfall entgegenzuwirken. Die Verfügbarkeit dieses Angebotes scheint auch dazu beizutragen, dass vergleichsweise oft davon Gebrauch gemacht wird, wenn es geboten erscheint, der Gefahr weiterer negativer Entwicklungen von bisher nicht auffällig gewordenen jungen Menschen vorzubeugen.

Junge erwachsene und besonders jugendliche Sexualstraftäter ohne Vorstrafen werden deutlich seltener wiederverurteilt als Vergleichsgruppen der Kriminalstatistik. Liegt jedoch bereits eine Vorverurteilung vor, so steigt vor allem bei den jugendlichen, aber auch den jungen erwachsenen Sexualstraftätern die Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit stärker als bei der Gesamtheit der jungen Straftäter. Bei den jungen Sexualstraftätern bleibt es also vergleichsweise oft bei einer Straftat. Ist jedoch bereits eine Vorbelastung gegeben, so stellt sich das Risiko weiterer Straftaten vor allem bei jugendlichen Sexualstraftätern sehr groß dar.

Einschlägige Wiederverurteilungen sind jedoch sehr selten. Die geringe Rate lässt darauf schließen, dass nur bei sehr wenigen Fällen die persönliche Problematik überwiegend oder ausschließlich im Bereich der Sexualität liegt, bzw. wenn dies der Fall ist, wird die Problematik meist zumindest soweit beherrscht, dass es zu keinen neuerlichen Sexualstraftaten kommt. Welchen Anteil daran das Strafverfahren, die Verurteilung, damit verbundene Maßnahmen, die persönliche Weiterentwicklung oder andere Faktoren haben, kann hier nicht beurteilt werden. Aufgrund der generell geringen, einschlägigen Wiederverurteilungsraten ist es hier auch nicht möglich die hinsichtlich weiterer Sexualdelinquenz spezifische Wirkung von Therapien zu bewerten.

Das Ergebnis der allgemeinen Rückfallraten nach Therapien weist zunächst nur auf einen schwach positiven Effekt der Therapien hin. Auffallend ist jedoch, dass die Klienten mit Therapieweisungen seltener als die ohne Therapieweisungen wegen Gewaltdelikten wiederverurteilt wurden. Die an der Legalbewährung gemessenen Erfolge von ausdrücklich erteilten Sexualtherapie-Weisungen bzw. zu Einrichtungen, die als diesbezüglich im weitesten Sinn spezialisiert betrachtet werden können, stellen sich besonders deutlich dar. Aufgrund der geringen Fallzahl kann dieser Befund jedoch nur als Indiz und nicht als fundierter Beleg betrachtet werden. Ein wichtiger Faktor in Hinblick auf den Erfolg von Therapien ist deren Verlauf. Bei dokumentiert positiv und planmäßig abgeschlossenen Therapien ist die Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit sehr gering, während nach Hinweisen auf problematische Verläufe oder vorzeitige Abbrüche hingegen sehr oft Wiederverurteilungen folgen. Dieses Ergebnis kommt bei den LIMES-Klienten besonders deutlich zum Ausdruck.

Als zentraler, die Rückfallswahrscheinlichkeit beeinflussender Faktor stellen sich durchwegs die Vorbelastung durch frühere Verurteilungen, bzw. auch andere Hinweise auf Tendenzen zu normüberschreitenden Verhaltensweisen dar. Dieses Ergebnis zeigt sich bei allen untersuchten Teilgruppen und nicht zuletzt auch bei Therapieweisungen.

48 Prozent der Untersuchungspopulation hatten keine Vorstrafen und wurden auch nicht wiederverurteilt. Bei diesen Personen ist anzunehmen, dass es sich bei den verübten Delikten um einmalige Vorkommnisse handelt. Am größten ist dieser Anteil bei nach § 207a Verurteilten (Pornographische Darstellungen Minderjähriger), bei denen dies auf annähernd drei Viertel zutrifft. Diese Delikte bzw. diese Straftäter heben sich großteils deutlich von den anderen ab. Die wenigen Wiederverurteilungen dieser Verurteilten erfolgten vergleichsweise selten wegen Gewaltdelikten und nie wegen einem weiteren Sexualdelikt. Mit 40 Prozent vergleichsweise klein ist andererseits der Anteil derer ohne Vorstrafen und ohne Wiederverurteilungen bei wegen Vergewaltigung oder wegen geschlechtlicher Nötigung Verurteilten. Bei diesen Tätern bleibt es also vergleichsweise seltener bei einmaligen Vorkommnissen und wenn sie wiederverurteilt werden, dann oft (auch) wegen Gewaltdelikten. Drei der fünf wieder einschlägig Verurteilten waren zuvor wegen Vergewaltigung oder geschlechtlicher Nötigung verurteilt worden.

Fast man jene der Untersuchungspopulation zusammen, die zwar nicht vorbestraft waren, später aber zweimal oder öfter wiederverurteilt wurden, und die Vorbestraften mit Wiederverurteilungen²², so sind das rund 80 Prozent aller Wiederverurteilten bzw. 38 Prozent der Stichprobe. Bei diesen besteht bzw. bestand zumindest eine sehr große Gefahr der Verfestigung einer kriminellen Karriere. War bei diesem doch beträchtlichen Teil der Untersuchungspopulation zwar die Sexualstraftat eine einmalige²³, so wurden sie aber doch wiederholt wegen anderer Delikte verurteilt, zu einem großen Teil (auch) wegen Gewaltdelikten. Die Problematik scheint bei diesen regelmäßig in einer bestehenden oder oft auch bereits verfestigten Tendenz zu liegen, Grenzen und Normen allgemein nicht ausreichend wahrzunehmen, anzuerkennen und auch zu überschreiten. Die Sexualstraftaten stellen sich dann zunächst als eine von verschiedenen Arten der Grenzverletzung dar, die in diesen Fällen besonders die körperliche und psychische Integrität sowie die sexuelle Selbstbestimmung der Opfer oder das diesbezüglich besondere Schutzerfordernis gegenüber unmündigen, minderjährigen und anderen Schutzbedürftigen verletzt. Wird bei einer allgemein vorliegenden Tendenz zu Grenzüberschreitungen auch diese Grenze überschritten, so steigt die Wiederverurteilungsfahr besonders massiv bzw. ist es offenbar besonders schwer Änderungen bei den jungen Straftätern zu bewirken. Dennoch muss gerade bei diesen jungen Menschen wohl ein besonderer Betreu-

²² D.h. alle, die insgesamt zumindest dreimal verurteilt wurden

²³ Die bei manchen aber mehrere Tathandlungen umfassten

ungs- und Unterstützungsbedarf angenommen werden. Mitunter konnte bei manchen dieser Gruppe auch eine Therapieweisung keine Erfolge hinsichtlich der Legalbewährung bewirken. Wenn Therapien aber allgemein die Wahrscheinlichkeit neuerlicher Gewaltstraftaten reduzieren, wie in der vorliegenden Studie festgestellt wurde, so spricht das dennoch für sie.

Die Wiederverurteilungszahlen der LIMES-Klienten stellen sich im Vergleich zur untersuchten Stichprobe der jungen Sexualstraftäter und auch im Vergleich zu denen mit Therapieweisungen besser dar. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das bessere Ergebnis auch durch im Durchschnitt etwas günstigere Hintergrundbedingungen (z.B. höhere Bildung, weniger Arbeitslose) beeinflusst wird. Daher kann hier nicht ausreichend belegt auf „bessere“ Erfolge der LIMES-Therapien im Vergleich mit anderen Therapien geschlossen werden. Die Untersuchung der Stichprobe deutet aber auch an, dass spezialisierte Therapien generell bessere Ergebnisse hinsichtlich der Rückfallsgefahr bewirken. Bei positivem und geplantem Abschluss der Therapie bei LIMES sinkt die Wiederverurteilungsrate so deutlich, dass sich dieses Programm, trotz der geringen Zahl der hier in die Untersuchung einbezogenen LIMES-Klienten, jedenfalls positiv darstellt.

3. Qualitativer Untersuchungsteil

Zur Vertiefung der Ergebnisse aus dem quantitativen Untersuchungsteil wurden halbstrukturierte Experteninterviews mit Richtern geführt, die für Sexualstraftaten Jugendlicher und junger Erwachsener zuständig sind. Diese Gespräche konzentrierten sich vor allem auf die Informationsgrundlagen, die in Hinblick auf die Urteilsentscheidungen und die Weisungspraxis zur Verfügung stehen, sowie auf die Weisungspraxis allgemein und hinsichtlich Therapien im Besonderen. Dabei interessierte nicht nur die Beschreibung der jeweiligen Praxis sondern nicht zuletzt auch, ob bzw. mit welchen Schwierigkeiten sich Richter in diesem Zusammenhang konfrontiert sehen. Bei den Gesprächen im OLG Wien wurde dem Angebot des Verein LIMES und der Kooperation mit dieser Therapieeinrichtung besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Insgesamt wurden 10 Interviews mit Richtern und Richterinnen in acht Bundesländern bzw. aus allen OLG-Sprengeln geführt.²⁴ Der qualitative Untersuchungsteil erhebt nicht den Anspruch repräsentativ für ganz Österreich zu sein. Nur in Wien, wo mit beiden Jugendrichtern gesprochen wurde, die eine Sonderzuständigkeit für Sexualstraftaten

²⁴ LG Wien, LG St.Pölten, LG Korneuburg, LG Graz, LG Klagenfurt, LG Linz, LG Salzburg, LG Innsbruck, LG Feldkirch

wahrnehmen, wurde quasi eine Vollerhebung durchgeführt. Die Expertensichtweise soll beispielhaft einen Einblick in die Praxis der gerichtlichen Entscheidungen bzw. der Weisungserteilung und der Rahmenbedingungen dafür gewähren. Regionale Unterschiede interessieren hier vor allem im Vergleich von Wien und den Bundesländern. Als erschwerend stellte es sich dar, dass manche Richter aufgrund der relativ geringen Zahl von Sexualstraftaten Jugendlicher und junger Erwachsener nur sehr selten solche Verfahren führen und über dementsprechend wenig Praxiserfahrung verfügen.

3.1. Entscheidungsgrundlagen

Dieses Unterkapitel beleuchtet nun aus der Sicht der Praktiker nochmals näher, auf welche Informationen sie sich im Strafverfahren, bei der Urteilsfindung und vor allem in Hinblick auf die Erteilung von Weisungen stützen bzw. stützen können. Unter anderem wurde hier auch danach gefragt, wie gut man mit den zur Verfügung stehenden Informationen das Auslangen findet.

Einig war man sich unter den befragten Richtern, dass möglichst umfassende Informationen über die Person, das Umfeld, die sozialen Umstände, über Problemlagen und Defizite, etc. der Täter in Hinblick auf allenfalls erforderliche oder sinnvolle Weisungen sehr wichtig sind. Einer der befragten Richter drückte das z.B. so aus: *„Alles was man gerade bei Jugendlichen weiß ist gut, was man zusätzlich weiß ist besser, auch was man noch einholen kann ist gut.“* Mitunter geben bereits die Anzeige und die polizeilichen Erhebungen wichtige Hinweise in diesem Sinn oder liegen Informationen von Pflegschaftsgerichten, betreuten Wohneinrichtungen oder anderen betreuenden Einrichtungen vor. Besteht eine aufrichtige Bewährungshilfearordnung kann man sich regelmäßig auf deren in der Regel fundierte Stellungnahmen oder Berichte stützen, die oft auch Empfehlungen hinsichtlich Weisungen allgemein oder mögliche Therapieerfordernisse enthalten. Wie auch durch die Aktenerhebungen bestätigt wurde, sind § 15 BewHG-Erhebungen im LG-Sprengel Klagenfurt eine gängige Praxis, ansonsten aber eher selten.

Als von zentraler Bedeutung stellen sich in den Expertengesprächen die Erhebungen gemäß § 43 JGG dar. Allerdings bestätigt sich der Befund des quantitativen Untersuchungsteils, dass diesbezüglich zwischen Wien und Feldkirch einerseits und den anderen Bundesländern andererseits zu unterscheiden ist. Die Wiener Richter sahen sich mit den Erhebungen durch die Jugendgerichtshilfe sehr gut unterstützt. Mit deren Berichten hätten sie regelmäßig eine fundierte und detaillierte Informationsgrundlage für die Erteilung geeigneter Weisungen. Unter anderem wurde das in einem der Gespräche folgendermaßen bekräftigt: *„Ich als Richter weiß das ja nicht, ich sehe den bei der Ver-*

handlung eine dreiviertel Stunde, ich kann unmöglich die ganzen Defizite in dieser Zeit feststellen.“ Als besondere Qualität wurde es hier auch empfunden, dass die Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe bei Sexualdelikten oft auch durch Psychologen durchgeführte Erhebungen bzw. Tests umfassen. Für die Wiener Richter war es aufgrund ihrer Erfahrungen schwer nachvollziehbar, wie die Richter in den Bundesländern ohne diesen Unterstützungsdienst auskommen. Ähnlich stellt sich die Situation in Feldkirch dar, wo die Jugenderhebungen durch einen Vertrag mit dem Land Vorarlberg dem Verein NEU-START übertragen wurden. Der dort befragte Richter zeigte sich mit den so zur Verfügung stehenden Informationsgrundlagen auch zufrieden und fügte dem hinzu, dass mehr nicht sinnvoll wäre. Vielmehr warnte er davor, zu viele betreuende Institutionen in die Abklärungen einzubeziehen. Dadurch würde das Verfahren überfrachtet und der Angeklagte „überfahren und erschlagen“.

In den anderen Bundesländern bzw. Gerichtssprengeln können die Jugendwohlfahrtsbehörden um Jugenderhebungen ersucht werden. Anders als in Wien und Feldkirch sind deren Erhebungen, mangels Zuständigkeit für junge Erwachsene, aber auf Jugendliche beschränkt. Vereinzelt wurde dieses Faktum in den Gesprächen kritisiert bzw. wurden diese Erhebungen auch für junge Erwachsene gefordert. In einer Wortmeldung wurde dem allerdings entgegengehalten, dass man die Erhebungen bei jungen Erwachsenen nicht brauchen würde, weil diese zivilrechtlich erwachsen wären und damit rein rechtlich den Erwachsenen näher stehen würden als den Jugendlichen.

Im quantitativen Untersuchungsteil wurde festgestellt, dass dort, wo die Jugenderhebungen von den Jugendwohlfahrtsbehörden durchgeführt werden, seltener entsprechende Berichte in den Akten enthalten waren als in Wien und Feldkirch. Die Unterstützung der Gerichte durch Jugenderhebungen der Jugendwohlfahrtsbehörden stellte sich in den Expertengesprächen regional unterschiedlich dar. Während großteils zum Ausdruck gebracht wurde, dass dies gut funktioniere, gab es auch kritische Stimmen dazu. In einem Sprengel kommt es, den Aussagen des Richters zufolge, regelmäßig sogar vor, dass von der Jugendwohlfahrt gar keine Informationen vorgelegt würden. Ansonsten wurde mehrfach konstatiert, dass die Qualität der Berichte sehr von den durchführenden Abteilungen bzw. Sachbearbeitern abhängig wäre. Verschiedentlich würde das auch bedeuten, dass die darin enthaltenen Informationen unzureichend wären. Diesbezügliche Informationsdefizite wurden von den Richtern allerdings sehr unterschiedlich bewertet. Einerseits wurde deutlich ausgedrückt, dass es unter solchen Umständen wesentlich schwieriger wäre, passende Weisungen zu erteilen. Andererseits wurde von manchen Richtern dennoch festgestellt, dass man auch dann in der Regel ausreichende bzw. gute Entscheidungsgrundlagen hätte. In solchen Fällen würde in den Hauptverhandlungen mehr in diese Richtung nachgefragt und würde auch versucht, über Vertei-

diger, Eltern und allenfalls andere Betreuungspersonen mehr Information in Erfahrung zu bringen. Unter anderem wurde dazu angemerkt, dass Richter immer Möglichkeiten hätten, zusätzliche Informationen einzuholen, allenfalls auch über ein Gutachten.

Auch die Praxis der Gutachtenseinholung stellte sich in den Interviews regional etwas unterschiedlich dar. Einig war man sich darin, dass Gutachten jedenfalls dann einzuholen sind, wenn bereits in der Anzeige deutliche Hinweise darauf enthalten sind, dass psychische Beeinträchtigungen vorliegen, die Zurechnungsfähigkeit in Frage steht oder verzögerte Reife gegeben sein könnte. Zuweilen stellt sich diese Einschätzung aber offenbar als schwierig dar und wurde in mehreren Gesprächen auch auf ein „Bauchgefühl“ verwiesen, dem man dann folgen würde. Wieder sah man sich in Wien gewissermaßen im Vorteil gegenüber anderen Gerichten, weil die Psychologen der Jugendgerichtshilfe fachlich besser beurteilen könnten, ob allenfalls ein Gutachten erforderlich ist, und dementsprechende Empfehlungen geben würden. Wenngleich die Aussagen der Richter keine unmittelbaren Vergleiche zulassen, so deutet sich in den Gesprächen doch an, dass es Unterschiede gibt, ob oft oder eher zurückhaltend Gutachten angefordert werden. Die Verfügbarkeit von Gutachtern ist ein Aspekt dem dabei erhebliche Bedeutung zukommen kann. In Tirol sieht man sich z.B. mit einem Engpass bei Jugendsachverständigen konfrontiert, der dazu führt, dass man eher zurückhaltend mit Gutachtensaufträgen ist. Andernfalls müsse man mit Verfahrensverzögerungen von bis zu einem Jahr rechnen. Hinsichtlich der Frage, ob in den Gutachten auch Therapie- oder andere Empfehlungen ausgesprochen werden, gibt es offenbar eine zwar regional unterschiedliche, meist aber eingespielte Praxis. Großteils erwarten die Richter in angeforderten Gutachten auch Aussagen dazu, was dann einerseits den beigezogenen Gutachtern aufgrund regelmäßiger Zusammenarbeit bekannt ist oder andererseits im Auftrag ausdrücklich festgehalten wird. Manche Gerichte fordern Therapieempfehlungen aber offenbar nicht regelmäßig an.

3.2. Zur Weisungspraxis

In den Expertengesprächen wurde auf die Frage nach ihrer Weisungspraxis allgemein regelmäßig betont, dass bei jungen Straftätern Weisungen wesentlich höhere Erfolgsaussichten hätten als bei erwachsenen und dementsprechend oft auch welche erteilt würden. Als generelles Ziel dieser Weisungen wurde die Rückfallvermeidung betont, wobei die Weisungen selbst als ein Mittel zur Unterstützung des Verurteilten, etwa bei der Strukturierung seiner Lebenssituation (beispielsweise durch die Absolvierung einer Ausbildung oder die Veränderung seines Wohnumfeldes), und/oder zu dessen zusätzlicher Kontrolle und Überwachung gesehen werden. Bei den Erörterungen der Kriterien

für Weisungserteilungen wurde nochmals die Bedeutung der umfassenden Informationen über die Persönlichkeit, das soziale Umfeld, allfällige Problemlagen, etc. deutlich. Kann man sich dabei auf fachliche Einschätzungen stützen, so fallen Weisungsentscheidungen wesentlich leichter. In diesem Sinn folgt man in der Regel auch deren Empfehlungen.

3.2.1. Therapieweisungen

In Hinblick auf Therapieweisungen kommt die Bedeutung von Expertenunterstützung besonders zum Ausdruck. In diesem Zusammenhang wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass man diesbezüglich nicht über das entsprechende Fachwissen verfügen und sich vor allem auf die Empfehlungen der Fachleute verlassen würde. Am öftesten genannt wurden hier natürlich die Sachverständigengutachten. In Wien folgt man auch diesbezüglich regelmäßig den Empfehlungen der Psychologen der Jugendgerichtshilfe. Dennoch deuteten die Richter unterschiedliche Annäherungen an Therapieweisungen an. Während einige angaben, eine Weisung zur Therapie bei Sexualstraftätern als generell angezeigt zu erachten und davon nur im Fall einer sehr geringen Rückfallwahrscheinlichkeit Abstand zu nehmen, betrachteten andere eine Therapie nur als notwendig, sollte eine sexuelle, eine Aggressions- oder andere psychische Störung des Täters ausdrücklich attestiert sein. Festgehalten wurde in diesem Zusammenhang auch, dass eine Therapieweisung nur dann erteilt werden kann, wenn der Verurteilte zustimmt, andernfalls könne aus einer bedingten auch eine unbedingte Strafe werden.

Nur einer der befragten Richter wollte die Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit von Therapien mangels Expertise nicht bewerten und verwies bei dieser Frage darauf, dass er sich diesbezüglich auf den Expertenrat verlassen würde. Das fehlende Expertenwissen wurde wohl auch von anderen betont, dennoch äußerten sie durchwegs positive Einschätzungen hinsichtlich der Wirkungen bzw. des Wirkungspotentials von Therapien in Hinblick auf die Rückfallsvermeidung. Wobei allerdings die Zielgruppen, wie oben erwähnt, unterschiedlich eng oder weit definiert wurden. Mehrfach wurden die begrenzten Möglichkeiten des Strafverfahrens und der Sanktionen an sich betont, Einfluss auf die Person und auf Verhaltensweisen oder gar Veranlagungen derselben zu nehmen. Das zentrale Ziel müsse aber die Rückfallsvermeidung sein und die würde oft eben eine therapeutische Behandlung erfordern. Die richterliche Tätigkeit im Verfahren stelle lediglich eine ex post Betrachtung der in der Vergangenheit liegenden Tat dar. Ein problematischer Ist-Zustand bleibe ohne Therapie jedoch unverändert, was wiederum zu Rückfällen führen würde. Mit Verweis auf Informationen aus der Zusatzausbildung für Jugendrichter wur-

de unter anderem auch festgestellt, dass manche psychische Krankheiten zwar nicht heilbar wären, mit therapeutischer Betreuung könnten die Klienten aber lernen damit umzugehen: *„Wenn man dann keine Therapie gibt, ist man ja verrückt. Da lass ich ja eine tickende Zeitbombe herumlaufen, bis zum nächsten Mal. Das kommt mir absurd vor.“*

Auch in den Expertengesprächen stellen sich die einschlägigen Therapieangebote als wichtiger Faktor der Therapieweisungspraxis dar. In Wien ist LIMES die Einrichtung an die junge Sexualstraftäter mit Therapieweisungen regelmäßig überwiesen werden. Liegt der Therapiebedarf weniger im sexuellen sondern in einem anderen Bereich, etwa wenn vor allem ein Gewaltproblem besteht, dann wird hier auch an andere Einrichtungen überwiesen.

Eine auf junge Sexualstraftäter spezialisierte Einrichtung mit bestehender vertraglicher Anbindung an die Justiz gibt es, wie bereits festgestellt wurde, ansonsten in Österreich nicht. Hier muss entweder auf niedergelassene Psychotherapeuten, auf Männerberatungs- bzw. Sexualberatungsstellen, oder auf Einrichtungen mit einem allgemeinen Therapieangebot zurückgegriffen werden (genannt wurden z.B. der Verein Mannsbilder – Männerberatung in Tirol, die Männerberatung der Diözese Linz und die Forensischen Ambulanzen in Wien, Linz und Salzburg). Die letztlich doch geringe Zahl junger Sexualstraftäter ist zweifellos ein wesentlicher Grund dafür, dass es in den Bundesländern kaum spezialisierte Therapeuten gibt. Aber auch andere, nicht entsprechend spezialisierte Therapieangebote, die hier allenfalls herangezogen werden können, sind in manchen Regionen spärlich vertreten. Mitunter sieht die Praxis der Therapieweisungen auch so aus, dass eine (eher) allgemeine Weisung zur Inanspruchnahme von Psychotherapie erteilt wird und die Klienten sich eine entsprechende Möglichkeit suchen müssen. Auf bestehende Therapieangebote weisen die Richter aber regelmäßig hin. Hier gibt es offenbar auch unterschiedliche Rechtsauffassungen. Während viele Richter in Weisungen ausdrücklich die Therapieeinrichtung benennen, stellte ein Gesprächspartner fest, dass er dies als unzulässiges „Lobbying“ für eine Einrichtung betrachten würde.

Die Frage an die Richter in den Bundesländern, ob das bestehende Therapieangebot in ihrer Region ausreichen würde, wurde von den Befragten unterschiedlich beantwortet. Einerseits gab es die Einschätzung, dass man vor allem aufgrund der geringen Fallzahlen mit den bestehenden Angeboten von Einrichtungen und niedergelassenen Therapeuten durchaus das Auslangen finden würde. Spezialisierte Therapieeinrichtungen hielten einige von diesen für nicht unbedingt notwendig. Andererseits sahen sich manche Rich-

ter in ihren Weisungsmöglichkeiten zu Therapien eingeschränkt und führten dies auf das Fehlen spezialisierter Einrichtungen, eine für sie (eher) intransparente Angebotslage und mitunter den Kostenaspekt zurück. Einzelne äußerten in diesem Zusammenhang auch den Wunsch nach einer LIMES entsprechenden Einrichtung in ihrer Region.

Wenngleich die Frage nach der Kostenübernahme für per Weisung angeordnete Therapien von einigen Befragten mit Verweis auf § 46 JGG als klar geregelt betrachtet wurde, scheint dies defacto nicht überall so klar zu sein. Am einfachsten ist die Kostenfrage gelöst, darin waren sich alle Gesprächspartner einig, wenn Verträge der Justiz mit geeigneten Einrichtungen bestehen. Die Qualität dieser vertraglich geregelten Kooperationen wird nicht nur darin gesehen, dass die Weisungsempfänger ganz klar keine Kosten tragen müssen. Von einzelnen Befragten wurde das Vertragsverhältnis mit der Justiz auch als Beleg für die Qualität der Angebotenen Leistungen der jeweiligen Einrichtung betrachtet, weil sie approbiert wurden und der Kontrolle der Justiz unterstehen. In mehreren Antworten zur Kostenfrage deuteten sich aber unterschiedliche Auslegungen des § 46 JGG an oder wurden die bestehenden Kostenregelungen problematisiert. So wurde etwa einerseits großteils darauf verwiesen, dass § 46 JGG in Verbindung mit § 46a JGG uneingeschränkt auch für zum Zeitpunkt der Tat junge Erwachsene gelte und die Kosten kein Problem darstellen würden. Andererseits wurde dies von einigen anderen aber verneint bzw. wurde festgestellt, dass die Justiz die Kosten bei jungen Erwachsenen seit 2012 nicht mehr tragen würde. Wo man die Kostenübernahme bei jungen Erwachsenen verneinte wurde dieses Faktum mitunter auch problematisiert und als Grund für Zurückhaltung bei Therapieweisungen angedeutet. Vereinzelt wurde auch beanstandet, dass die Beschränkung der Kostenübernahme, auf das durch die Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter gewährte Ausmaß, Probleme bereiten würde. Hinsichtlich der Kostenfrage scheint es offenbar Informations- oder Klärungsbedarf zu geben.

3.2.2. Andere Weisungen

Neben Therapieweisungen werden, wie auch im quantitativen Untersuchungsteile ersichtlich wurde, vor allem Bewährungshilfeweisungen ausgesprochen. Damit werden von den Richtern unterschiedliche Ziele verfolgt. Einerseits wird Bewährungshilfe angeordnet, wenn der Eindruck entsteht, dass der junge Straftäter losgelöst von der Sexualproblematik Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags benötigt. Hinzugefügt wurde hier oft ausdrücklich, dass damit aber keine allenfalls erforderliche therapeutische Behandlung ersetzt werden könnte. Andererseits wird Bewährungshilfe vielfach angeordnet, um eine Kontrolle einzurichten, die unter anderem auch bei der Umsetzung und Überprüfung anderer Weisungen (wie einer Therapie) unterstützt. Viele der Richter tendieren offenbar nicht zuletzt deshalb dazu, mit einer Therapieweisung regelmäßig auch Bewährungshilfe zu verbinden. Ein Richter sprach sich in seiner Stellungnahme jedoch ausdrücklich dagegen aus, die Klienten mit Weisungen zu „überfrachten“, weil sie meist bereits mit der Erfüllung einer Weisung gefordert wären. Sollte sich später herausstellen, Bewährungshilfe wäre zusätzlich erforderlich, könnte diese noch immer angeordnet werden.

Vielfach wurden in den Experteninterviews Antigewalttrainings als sinnvolle Weisung genannt, wenn der Tat kein sexuelles Problem zu Grunde liegt, sondern fehlende Aggressionskontrolle oder eine verstärkte Tendenz zu Gewalt- oder Machtausübung. Dies überrascht insofern als in gerade zwei von 244 Fällen der quantitativen Untersuchung eine entsprechende Weisung erteilt wurde. Möglicherweise ist dies darauf zurückzuführen, dass Antigewalttrainings in jüngerer Vergangenheit vermehrt angeboten werden, während sich der quantitative Untersuchungsteil auf Verurteilungen bis 2006 beschränkte.

3.2.3. Kontrolle der Therapieweisungen und Widerruf

Die Kontrolle der Therapieweisungen stellt sich weitgehend abhängig von der Therapieform und der konkreten Gestaltung der jeweiligen Weisung dar. In der Regel werden von den Richtern Bestätigungen über die Aufnahme der Therapie gefordert. Weitere Bestätigungen sind in regelmäßigen Abständen, meist vierteljährlich, oder nach Abschluss der angeordneten oder der mit dem Therapeuten vereinbarten Anzahl an Therapiesitzungen vorzulegen. Grundsätzlich liegt die Verantwortung zur Übermittlung dieser Nachweise beim Verurteilten selbst. Regelmäßige Praxis ist es laut den befragten Richtern jedoch, dass die Therapeuten die Nachweise übermitteln. Wird der Weisung nicht entsprechend nachgekommen, so erhält das Gericht in der Regel eine Nachricht von

den Therapeuten oder stellt dies allenfalls spätestens fest, wenn die kalendrierte Bestätigungsvorlage nicht erfolgt.

Unterschiedlich stellt sich die Praxis der Therapeuten hinsichtlich der Inhalte der Abschlussberichte dar. Einerseits wurde über Abschlussberichte berichtet, die sich auf die Bestätigung der Absolvierung der angeordneten bzw. vereinbarten Therapiedauer oder Zahl an Therapiesitzungen beschränkt. Andererseits berichten Therapeuten oft auch über den Verlauf der Therapie, über Ergebnisse und Prognosen. Wenngleich diese Praxis von vielen Richtern offenbar geschätzt wird, wurde in den Gesprächen mehrfach darauf hingewiesen, dass negative Abschlüsse oder Prognosen bei grundsätzlicher Einhaltung der Weisung keine rechtlichen Folgen nach sich ziehen könnten. Allenfalls könnte bei zeitlich begrenzten Therapien mit Zustimmung des Verurteilten eine Folge-therapie innerhalb der Probezeit angeordnet werden, meist nach Beiziehung eines Sachverständigen. Allerdings wurde auch berichtet, dass negative Abschlüsse oft mit Problemen bei der Einhaltung der Weisung einhergehen würden, womit die Möglichkeit einer Probezeitverlängerung gegeben wäre.

Durchwegs war man sich unter den befragten Richtern einig, aufgrund der Nichteinhaltung von Weisungen selten bedingte Strafen oder Strafteile widerrufen zu müssen. Meist würden die Weisungen eingehalten, allenfalls nach einer förmlichen Mahnung. Allerdings zeigten sich in den Gesprächen durchaus unterschiedliche Haltungen in Bezug auf die Widerrufspraxis. Von einem Richter wurde z.B. darauf verwiesen, bei fortgesetzter und abgemahnter Nichteinhaltung von Weisungen konsequent zu widerrufen, weil dies aus generalpräventiven Gründen bzw. zur „Motivation“ von Betroffenen erforderlich wäre. Demgegenüber steht die Aussage eines anderen Richters, der ausdrücklich festhielt, diesbezüglich zurückhaltend zu sein, weil die gegebenen Reaktionsmöglichkeiten im Verhältnis zu den Verfehlungen oft zu massiv wären. Er sah hier einen Reformbedarf und sprach sich für andere Sanktionen, wie etwa den Widerruf eines Teils der Strafe, aus. Die Widerrufspraxis wird nicht zuletzt auch durch die Rechtsmittelinstanzen geprägt. Während sich ein Richter in Ostösterreich regelmäßig durch das Obergericht in seiner eher strengen Widerrufspraxis bestätigt sah, erklärte ein Richter in Westösterreich seine eher zurückhaltende Widerrufspraxis auch damit, dass Widerrufsentscheidungen im Rechtsmittelverfahren oft aufgehoben würden.

3.3. LIMES aus der Sicht der Richter

In diesem Kapitel wird das Angebot von LIMES und deren Kooperation mit dem Gericht auf der Grundlage der Expertengespräche näher beleuchtet. Im einschlägigen Bereich, bei sexualtherapeutischem Bedarf der Klienten, sieht man in Wien keine Alternativen zu LIMES und genießt dieser Verein offenbar das volle Vertrauen der zuständigen Richter. Dies drückt sich nicht zuletzt in regelmäßigen Zuweisungen aus. Einzelne Richter aus den Bundesländern würden sich ein entsprechendes Angebot in ihrer Region wünschen. Worauf basiert dieses Vertrauen und die Wertschätzung der Richter?

Folgende Faktoren stellten sich in den Gesprächen dazu als dafür ausschlaggebend dar:

- Spezialisierung: Das Angebot hinsichtlich spezifischer Therapien für junge Sexualstraftäter ist auch in Wien klein und LIMES ist der einzige institutionalisierte Anbieter dazu. Damit schließt LIMES eine „ganz wichtige Lücke“.
- Anerkannte Expertise: Aufgrund der regelmäßigen Kooperation haben die Richter Vertrauen in die fachliche Kompetenz von LIMES. Mangels eigener Fachkompetenz sehen sie sich selbst nur begrenzt berufen, die Kompetenz von LIMES zu beurteilen. Sie sehen diese aber auch durch die Anerkennung durch die Jugendgerichtshilfe, besonders der dort tätigen Psychologen, und die Approbierung durch das Bundesministerium für Justiz belegt. Demgegenüber würde ihnen die Beurteilung der fachlichen Kompetenz freier Therapeuten wesentlich schwerer fallen.
- Kontrolle durch die Justiz: Durch die vertragliche Bindung unterliegt LIMES der Kontrolle durch die Justiz, wodurch zusätzlich das Vertrauen abgesichert wird.
- Geklärte Kostenfrage: Die Kostenfrage wird von den Wiener Richtern zwar nicht problematisiert, die Sicherheit der vollen Kostentragung durch die Justiz wird jedoch als wichtige Erleichterung für die Klienten wahrgenommen.
- Frühe Einbeziehung von LIMES: Wenn von Seiten der Jugendgerichtshilfe eine Therapie bei LIMES für sinnvoll erachtet wird, wird von dieser oft bereits während des Vorverfahrens Kontakt zu LIMES aufgenommen und finden Vorgespräche und Testungen statt (vor allem bei U-Haft). Dabei kann sich auch herausstellen, dass das LIMES-Angebot nicht das geeignete ist. Mitunter werden auch vom Gericht bereits vor der Hauptverhandlung Gutachten eingeholt. Allerdings wird von einem Richter dazu angemerkt, dass ein LIMES-Gutachten kein psychiatrisches Gutachten ersetzen kann. Vor allem wenn eine Therapieweisung voraussichtlich erteilt wird, wird LIMES oft auch zur Hauptverhandlung geladen.

- Regelmäßige und rasche Berichterstattung: LIMES berichtet regelmäßig und unaufgefordert über die Einhaltung der Weisungen. Werden Termine nicht eingehalten oder treten Probleme auf, kann sich das Gericht auf umgehende Benachrichtigung verlassen. Wenn es erforderlich wird, werden Dreiergespräche – Klient, Richter, LIMES-Therapeut – durchgeführt. Allenfalls besteht dann auch die Möglichkeit einer Probezeitverlängerung. Die Abschlussberichte geben Aufschluss darüber, ob die Therapie positiv abgeschlossen werden konnte und ob eine weitere Behandlung oder Weisung indiziert wäre. Oft ist die Probezeit noch offen und kann eine zusätzliche Weisung erteilt werden.
- Regelmäßige Kommunikation und weitgehend eingespielte Abläufe in der Kooperation: Darüber hinaus gibt es zwischen den Richtern am LG Wien und Vertretern von LIMES eine regelmäßige Kommunikation, meist auf kurzem Weg per E-Mail. Zumindest einmal jährlich gibt es auch ein persönliches Treffen zur Besprechung aktueller Fälle und der Kooperation. Insgesamt stellen sich die Abläufe in der Kooperation mit dem Gericht als weitgehend eingespielt und funktionierend dar.

Grundsätzlich bezieht sich der Wirkungsbereich von LIMES auf den gesamten OLG-Sprengel Wien. Wie bereits im quantitativen Untersuchungsteil ersichtlich wurde, bestätigte sich auch in den Gesprächen mit zwei Richtern des OLG-Sprengels Wien außerhalb des Wiener Landesgerichtes, dass es von ihrer Seite selten Zuweisungen zu LIMES gibt. Begründet wird dies mit der flächenmäßigen Größe ihrer Gerichtssprengel und der dadurch meist gegebenen großen Distanz der Wohnorte der Klienten zu Wien, wo LIMES niedergelassen ist. Lange Anreisezeiten werden als für die Klienten unzumutbar betrachtet und so wird mangels anderer Angebote großteils zu nicht spezialisierten Psychotherapeuten zugewiesen. Aus den seltenen LIMES-Zuweisungen resultiert auch, dass diese Richter über wenig Erfahrung mit der Arbeit von LIMES berichten konnten und sich deshalb bei der Bewertung des Angebotes von LIMES eher zurückhaltend zeigten. Hinsichtlich ihrer Informationslage bezüglich LIMES stellten sich die beiden unterschiedlich dar. Während der eine auf ein umfassendes persönliches Informationsgespräch mit einem LIMES-Vertreter als erfreuliche und ansonsten bislang unbekannte Vorstellung eines Therapieangebotes verwies, zeigte sich der andere, trotz scheinbar etwas öfterer Zuweisungen, eher wenig informiert. Wenn es die räumliche Distanz der Wohnorte der Klienten zu Wien zulässt, würden aber beide Klienten mit einem entsprechenden Therapiebedarf LIMES zuweisen. Trotz geringer persönlicher Erfahrung wurde das LIMES-Angebot als „vielversprechende“ Möglichkeit betrachtet, bei der auch die

Kostenfrage geklärt wäre. Ihre „Bewertung“ stützten sie nicht zuletzt auf die Approbierung von LIMES durch das Bundesministerium für Justiz, die darauf schließen lasse, dass dort eine gute und geeignete Therapiemöglichkeit angeboten wird. Westlich von Wien, wo der Mangel an geeigneten Therapiemöglichkeiten besonders beteuert wurde, würde man sich ein ähnliches Angebot z.B. in Linz wünschen.

3.4. Schlussfolgerungen zum qualitativen Untersuchungsteil

Vor dem Hintergrund der einhelligen Einschätzung der Richter, dass möglichst umfassende Informationen über den Täter, sein Umfeld und Problemlagen in Hinblick auf geeignete Weisungen sehr wichtig sind, verstärkt sich in den Expertengesprächen der Eindruck, dass strukturelle Rahmenbedingungen Einfluss auf die Verfahren und letztlich wohl auch auf die Weisungspraxis haben. Kann man sich auf Jugenderhebungen und fachliche Einschätzungen stützen und sind diese gut ausgeführt, so werden damit das Verfahren und die Weisungsentscheidungen maßgeblich unterstützt. Am besten scheint dies dort gewährleistet zu sein, wo spezialisierte Einrichtungen damit betraut werden können, wie der Verein NEUSTART in Vorarlberg oder die Jugendgerichtshilfe in Wien, die auch bei jungen Erwachsenen beigezogen werden können. Bei Letzterer schätzt man besonders auch die psychologische Expertise. In den Bundesländern, wo die Jugenderhebungen in den Händen der Jugendwohlfahrt liegen, zeigt man sich mit regionalen Unterschieden wohl größtenteils auch damit zufrieden, aber mitunter vermittelte sich der Eindruck, dass man sich eben mit den Gegebenheiten arrangieren muss.

Ähnlich stellen sich die Ergebnisse der Richterbefragung auch hinsichtlich der Therapiezuweisungen dar, die gleichfalls und nachvollziehbar auch von der Angebotslage abhängig sind. Wenngleich die Richter – die sich bei ihren Therapieweisungen vor allem auf die Expertise Sachverständiger stützen – unterschiedlich zurückhaltend oder extensiv Therapieweisungen bei jungen Sexualstraftätern aussprechen, zeigten sie sich in den Gesprächen durchwegs vom positiven Wirkungspotential von Therapien überzeugt. Dem steht die Tatsache gegenüber, dass es abgesehen von LIMES in Wien keine auf junge Sexualstraftäter spezialisierte, therapeutische Einrichtungen in den Bundesländern gibt. In manchen Regionen gibt es laut den Richtern aber auch zu wenig andere Therapieangebote, die für diese Klientel herangezogen werden könnten. Vor allem Richter in diesen Regionen beklagen die Angebotslage und dann besonders auch das Fehlen spezialisierter Therapieeinrichtungen für diese Klientel. Die anderen finden mit den vorhandenen Möglichkeiten, oft mit Verweis auf die geringen Fallzahlen in diesem Deliktsbereich, größtenteils das Auslangen, auch wenn es sich dabei um keine spezialisierten Therapiean-

gebote handelt. Letztlich stellt es sich auch diesbezüglich so dar, dass man sich mit den vorhandenen Möglichkeiten arrangiert bzw. arrangieren muss. Dort wo man keine Therapieeinrichtungen nutzen kann, bei denen die Kosten durch Verträge mit der Justiz abgedeckt sind, stellt sich die Kostenfrage für manche Richter als für Weisungserteilungen erschwerend dar. Die Kostenfrage sollte wohl grundsätzlich durch § 46 JGG geklärt sein, dennoch scheint es diesbezüglich Informations- oder Klärungsbedarf zu geben.

Solche Probleme hat man mit dem Therapieangebot von LIMES offenbar in Wien nicht. LIMES genießt das Vertrauen der Wiener Richter, wird von ihnen geschätzt und regelmäßig in Anspruch genommen. Als relevante Qualitäten von LIMES stellen sich auf der Grundlage der Richtergespräche folgende Faktoren dar:

- Spezialisierung auf junge Sexualstraftäter
- Anerkannte Expertise
- Kontrolle durch die Justiz
- Geklärte Kostenfrage
- Möglichkeit der Einbeziehung von LIMES im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung
- Regelmäßige und rasche Berichterstattung
- Laufende Kommunikation und weitgehend eingespielte Kooperationsabläufe

Orientiert man sich daran, so erscheint es bedauerlich, dass LIMES trotz grundsätzlicher Zuständigkeit für den gesamten OLG-Sprengel Wien nur selten von anderen als dem Wiener Landesgericht beauftragt wird. Zentraler Grund dafür ist dem Vernehmen nach, die oft gegebene große räumliche Distanz der Wohnorte der jungen Sexualstraftäter zur LIMES-Einrichtung in Wien. Empfehlenswert erscheint es, Überlegungen anzustellen und Möglichkeiten zu prüfen, ob bzw. wie die Nutzung bei den anderen Gerichten im OLG-Sprengel Wien ausgeweitet werden könnte.

Faktisch stellt sich die Situation hinsichtlich der Verfahren und der Weisungsmöglichkeiten bei jungen Sexualstraftätern in Wien also zweifach vorteilhaft dar. Einerseits hat man hier mit der Jugendgerichtshilfe eine eigene Einrichtung zur Hand, die Jugenderhebungen spezialisiert und umfassend durchführt und damit nicht zuletzt die Weisungsentscheidungen unterstützt. Andererseits verfügt man mit LIMES über eine auf diese Klientel spezialisierte Therapieeinrichtung mit der eine institutionalisierte Kooperation besteht. Beide Einrichtungen werden von den Wiener Richtern geschätzt und Pendanten dazu würden sich auch Richter in anderen Bundesländern wünschen.